

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben drei Entscheidungen gefällt, die gesetzliche Folgeregelungen erfordern.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10 - festgestellt, dass der Betrag des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 in Hessen zu niedrig ist und deshalb nicht zu einer verfassungskonformen amtsangemessenen Alimentation der Beamten führt. Eventuell daneben gezahlte Leistungsbezüge sind für die verfassungsrechtliche Bewertung irrelevant. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parameter für die Besoldungshöhe gelten auch für Thüringen und müssen zu einer Anpassung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 führen.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner mit Beschluss vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09 - entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim besoldungsrechtlichen Familienzuschlag seit dem 1. August 2001 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Instituts der Lebenspartnerschaft) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Hiervon ist auch Thüringen betroffen, weil die durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233) rückwirkend zum 1. Juli 2009 erfolgte besoldungsrechtliche Gleichstellung von Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft nicht ausreichend ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2011 (2 C 19/10) im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens über die Rechtmäßigkeit der Einordnung eines Beamten in eine Beförderungsrangliste der Bundeszollverwaltung entschieden. Im Zuge dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Beförderungen, die auf der Grundlage von Bündelungsbewertungen erfolgen, den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), der § 16 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) entspricht, verletzen. Eine Beförderungspraxis, die hierauf aufbaue, sei rechtswidrig. Das Bundesverwaltungsgericht leitet

aus § 18 BBesG eine Verpflichtung der Verwaltung zur Ämterbewertung her und lässt Ämterbündelungen nur in Ausnahmefällen zu.

Ferner hat sich im Thüringer Besoldungsgesetz seit dem Jahr 2008 weiterer Änderungsbedarf ergeben (Familienzuschlag, Notwendigkeit neuer Ämter, Wegfall vorhandener Ämter), der erhebliche Anpassungen des Gesetzes erfordert.

## **B. Lösung**

Als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10 - wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 auf 5.000 Euro angehoben.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09 - wird der festgestellte Verfassungsverstoß für in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Beamte, die ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 zeitnah geltend gemacht haben und über den noch nicht abschließend entschieden wurde, rückwirkend durch eine Nachzahlung beseitigt.

Im Hinblick auf die rechtliche Situation nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 (2 C 19/10) soll das Thüringer Besoldungsgesetz dahin gehend geändert werden, dass durch die §§ 16 und 22 ThürBesG Bündelbewertungen nur noch in begrenztem Umfang zugelassen werden. Diese gesetzlich geschaffene Möglichkeit, Dienstposten auch gebündelt zu bewerten, kann nur genutzt werden, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung hierfür besteht. In § 16 ThürBesG sollen ferner die Grundsätze zur Bewertung der Funktionen der Landesverwaltung festgelegt werden. Ferner müssen in der gesamten Landesverwaltung Dienstpostenbewertungen vorgenommen werden. Dabei wird durch die neu eingeführte Verordnungsermächtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 ThürBesG auch die Möglichkeit zu normativen Bewertungen durch Rechtsverordnungen eröffnet.

Der Familienzuschlag der Stufe 1, wird, wenn er für die Aufnahme anderer Personen in den Haushalt gezahlt wird, fast ausschließlich an alleinerziehende Mütter oder Väter für ihre Kinder gewährt. Als Anspruchsberechtigung wird nunmehr nur noch an den Anspruch auf Kindergeld abgestellt, die äußerst verwaltungsaufwändige Überprüfung der Eigenmittel des Kindes soll entfallen. Der Bund hat § 40 BBesG mit dem Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) bereits entsprechend geändert.

## **C. Alternativen**

keine

## **D. Kosten**

### 1. Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2

Durch die grundsätzlich vollständige, in bestimmten Fällen aber nur teilweise Verrechnung der Erhöhung des Grundgehaltes um 576,96 Euro mit den Leistungsbezügen entstehen jährliche Mehrkosten von insgesamt etwa 200.000 Euro.

2. Neugestaltung des Familienzuschlags der Stufe 1

Die jährlichen Mehrkosten beim Familienzuschlag betragen etwa 16.000 Euro. Dafür entfällt durch die Verwaltungsvereinfachung die ständige Überprüfung der Eigenmittelgrenze bei etwa 2.300 Zahlfällen.

3. Änderung des Anwendungsbereiches der Vorbemerkung Nummer 9

Bei gegenwärtig sieben zusätzlichen Zahlfällen entstehen Kosten von jährlich etwa 18.500 Euro.

4. Nachzahlung für Beamte und Richter in eingetragener Lebenspartnerschaft

Die Kosten betragen einmalig maximal etwa 24.000 Euro.

5. Aufhebung der Zulage nach § 67 ThürBesG ab dem 1. Januar 2015

Die Minderausgaben betragen jährlich etwa 381.000 Euro.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 14. Januar 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen  
Entwurf des

"Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und  
anderer dienstrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in der Plenarsitzung am  
22./23./24. Januar 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Zuschlag beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde."

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Funktionen der Beamten der Besoldungsordnung A können in begründeten Ausnahmefällen zwei, in besonders begründeten Ausnahmefällen drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Die durch dieses Gesetz erfolgten Bewertungen von Funktionen und deren Zuordnung zu Ämtern bleiben unberührt."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Ämtern mit Grundamtsbezeichnungen (Anlage 1 zu Abschnitt I Nr. 1 der Vorbemerkungen) für die Landesverwaltung Funktionen zuzuordnen, soweit dies nicht in diesem Gesetz erfolgt ist."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der sachgerechten Bewertung der Funktionen der Beamten des Landes sind insbesondere die folgenden Bewertungsmerkmale zugrunde zu legen:

1. die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung,
2. die Art der Tätigkeit wie beispielsweise leitende, beaufsichtigende, vorbereitende oder ausführende Tätigkeiten,
3. der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebiets,
4. das Maß der Entscheidungsbefugnis und der Grad der Verantwortung und Selbstständigkeit,

5. die Zahl und die Laufbahngruppe der unterstellten Bediensteten, soweit vorhanden,
6. die Bedeutung der Funktion im Vergleich zu den übrigen Funktionen des jeweiligen Geschäftsbereichs."

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

"(3) Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die Zuordnung einer Funktion zu mehreren Ämtern nach Absatz 1 Satz 2 zu regeln sowie für die Bewertung der Funktionen der Beamten nach Absatz 2 ergänzende Kriterien zu erlassen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Funktionen der Beamten in der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums bis zu fünf Ämtern ihrer Laufbahngruppe zugeordnet werden, soweit Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz in sachlicher Unabhängigkeit wahrgenommen werden.

(5) Die organisatorischen Befugnisse der obersten Landesbehörden bleiben unberührt."

3. In § 17 Abs. 2 werden nach den Worten "Amt gesetzlich" die Worte "oder durch Rechtsverordnung" eingefügt.
4. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:  
"§ 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."
5. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23  
Obergrenzen für Beförderungsämtner

(1) Bei der sachgerechten Bewertung der Funktionen der Beamten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) dürfen die Anteile der Beförderungsämtner die nachfolgenden Obergrenzen nicht überschreiten. Gebündelt bewertete Funktionen (§ 16 Abs. 1 Satz 2) sind anteilig im Verhältnis der Obergrenzen den Besoldungsgruppen zuzuordnen; soweit Beförderungsämtner mit einer Amtszulage ausgestattet sind, sind diese in der Obergrenze der jeweiligen Besoldungsgruppe enthalten. Die Obergrenzen betragen

1. im mittleren Dienst:

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 35 v. H. |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 10 v. H. |
2. im gehobenen Dienst:

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 v. H. |
| in der Besoldungsgruppe A 12 | 17 v. H. |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 8 v. H.  |
3. im höheren Dienst:

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| in der Besoldungsgruppe A 15 | 25 v. H. |
| in der Besoldungsgruppe A 16 | 5 v. H.  |

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen hinsichtlich der Anteil-

le der Beförderungsämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. in der Besoldungsgruppe A 9:
 

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst  | 33 v. H. |
| bei den Justizvollzugsanstalten       |          |
| mittlerer Dienst der Steuerverwaltung | 33 v. H. |
| mittlerer Polizeivollzugsdienst       | 55 v. H. |
| mittlerer technischer Dienst          | 15 v. H. |
| Gerichtsvollzieherdienst              | 35 v. H. |
  2. in der Besoldungsgruppe A 11
 

|   |          |
|---|----------|
| gehobener technischer, naturwissenschaftlicher, agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst | 40 v. H. |
|---|----------|
  3. in der Besoldungsgruppe A 12:
 

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| gehobener technischer Dienst          | 30 v. H. |
| gehobener Dienst der Steuerverwaltung | 30 v. H. |
  4. in der Besoldungsgruppe A 13:
 

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| gehobener Polizeivollzugsdienst       | 10 v. H. |
| gehobener Dienst der Steuerverwaltung | 10 v. H. |
| gehobener technischer Dienst          | 12 v. H. |
| Amtsanwaltsdienst                     | 60 v. H. |
  5. in der Besoldungsgruppe A 15
 

|   |          |
|---|----------|
| ärztlicher Dienst   | 25 v. H. |
| höherer technischer, naturwissenschaftlicher, agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst | 25 v. H. |
| höherer Dienst der Steuerverwaltung   | 40 v. H. |
  6. in der Besoldungsgruppe A 16
 

|  |          |
|--|----------|
| ärztlicher Dienst  | 10 v. H. |
| höherer Polizeivollzugsdienst                                  | 10 v. H. |
| höherer technischer Dienst                                     | 10 v. H. |
| höherer Justizverwaltungsdienst bei den oberen Landesgerichten | 10 v. H. |
- Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Überschreiten infolge von Veränderungen der Behördenstruktur oder von Verfahrensabläufen die Beförderungsämter die Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Neubewertung der die Obergrenzen überschreitenden Funktionen für einen Zeitraum von längstens vier Jahren ausgesetzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Thüringer Besoldungsordnung A aus den gleichen Gründen überschritten werden. Nach sachgerechter Bewertung können die Anteile der Beförderungsämter ferner in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums die Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2 überschreiten.

(4) Die Obergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktion im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Obergrenzen beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Dienstposten bei einem Dienstherrn, im Bereich des Landes im nachgeordneten Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der nicht durch dieses Gesetz bewerteten Dienstposten. Ergeben sich bei der Berechnung der Obergrenzen Bruchteile, so sind diese unter 0,5 abzurunden und bei 0,5 und mehr aufzurunden. Werden Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2 auf die nachgeordneten Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden getrennt angewendet und

ergibt sich in Anwendung des Satzes 3 ein Bruchteil von weniger als 0,5, kann abweichend von Satz 2 ein Beförderungsjahr ausgebracht werden.

(5) Die Obergrenzen gelten nicht für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und Zweckverbände sowie für oberste Landesbehörden, Lehrer und sonstiges pädagogisches oder wissenschaftliches Personal an öffentlichen Schulen und Hochschulen sowie für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen."

6. § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben."

7. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nr. 3 gilt auch für Juniorprofessoren, die nebenamtlich besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung wahrnehmen."

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 gewährt werden."

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, um die Abwanderung eines Professors aus dem Landesdienst zu verhindern."

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei ihrer Gewährung kann festgelegt werden, dass sie zurückzuzahlen sind, wenn der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt."

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel berücksichtigt werden."

9. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30  
Funktions-Leistungsbezüge

(1) Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die hauptamtlich Funktionen der Hochschulleitung oder der vorläufigen Hochschulleitung nach § 31 Abs. 2 und 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Funktions-



Leistungsbezug in Höhe des sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebenden Vomhundertsatzes des Grundgehalts. Wenn an der Gewinnung des Beamten für eine Funktion nach Satz 1 ein besonderes dienstliches Interesse besteht und der Beamte zuvor ein dem Grundgehalt und den Funktions-Leistungsbezügen nach Satz 1 vergleichbares oder höheres Einkommen bezogen hat, kann der sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebende Vomhundertsatz des Grundgehalts überschritten werden; § 31 bleibt unberührt. Der sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebende Vomhundertsatz des Grundgehalts kann ferner in besonders gelagerten Ausnahmefällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden. Funktions-Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 bis 3 nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 teil. Die gleichzeitige Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach Satz 1 und weiteren Leistungsbezügen ist ausgeschlossen.

(2) Funktions-Leistungsbezüge können auch für weitere Funktionen der Hochschulleitung gewährt werden. Sie können ferner für die Wahrnehmung von weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung gewährt werden. Bei Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 78 Abs. 7 ThürHG berufen wurden, können die Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungs- oder medizinischen Einrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind unter Beachtung der Grundsätze des § 16 Abs. 1 insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Bedeutung der Funktion im Vergleich zu den Funktionen des Absatzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 2 und 3 und nach Absatz 2 können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden."

10. § 31 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sätze 1 und 2 gelten mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen."

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend."

12. § 38 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. andere Beamte und Richter, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte und Richter, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte oder Richter es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere nach dieser Bestimmung Anspruchsberechtigte oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten oder Richter maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt."

13. In § 42 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 41 Abs. 1 Satz 5" durch die Verweisung "§ 41 Abs. 1 Satz 8" ersetzt.

14. In § 44 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 75 Abs. 2 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 72 Abs. 2 ThürBG)" ersetzt.

15. § 65 erhält folgende Fassung:

"§ 65  
Umsetzungsfrist

Die Bewertung der Funktionen der Beamten des Landes, soweit diese nicht gesetzlich bewertet sind, hat entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen. Bis zu einer Bewertung können die Funktionen der Beamten abweichend von den §§ 16 und 22 mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe auch in nicht besonders begründeten Ausnahmefällen zugeordnet bleiben, wenn eine solche Zuordnung am 30. Juni 2011 bestanden hat. Soweit Dienstposten mehreren Ämtern zugeordnet sind, gelten die für die darauf verwendeten Beamten erstellten dienstlichen Beurteilungen als für das jeweilige Statusamt erstellt."

16. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

"§ 66 a  
Anpassung der Leistungsbezüge  
in der Professorenbesoldung

(1) Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 2 werden in festen Beträgen festgesetzte monatlich gewährte Beru-

fungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1, die am 1. Januar 2013 zugestanden haben, in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens bis zu 576,96 Euro vermindert. Satz 1 gilt auch für Funktions-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 3, die für Aufgaben der hauptamtlichen Hochschulleitung bezogen werden.

(2) Sofern die Verminderung nach Absatz 1 nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt ist, werden nach dem 1. Januar 2013 bis zum 30. September 2013 erstmals oder zusätzlich gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entsprechend Absatz 1, höchstens jedoch um den nach der Verminderung nach Absatz 1 noch verbleibenden Betrag vermindert. Wurden ab dem 1. Oktober 2013 bis zum Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften erstmals oder zusätzlich Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt, werden diese in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens bis zu 591,11 Euro, bei einer vorausgegangenen Verminderung nach Satz 1 oder Absatz 1 höchstens um die bis zu 591,11 Euro verbleibende Differenz vermindert.

(3) Für Beamte der Besoldungsgruppe W 2 werden bei in Vomhundertsätzen des Grundgehalts festgesetzten monatlich gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 27 Satz 1 Nr. 1 die Vomhundertsätze ab dem 1. Januar 2013 im Verhältnis zur Erhöhung des Grundgehalts vermindert. Dazu werden die Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1, die am 1. Januar 2013 unter Zugrundelegung des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 zugestanden hätten, in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens um 576,96 Euro vermindert. Der neue Vomhundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des nach Anwendung des Satzes 2 verbleibenden Leistungsbezugs zu dem ab dem 1. Januar 2013 geltenden Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Soweit die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurde, sind bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 mindestens 50 v. H. des Leistungsbezuges zu belassen.

(5) Stehen mehrere Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 bis 3 zu, werden sie in folgender Reihenfolge vermindert, bis der Betrag von 576,96 Euro erreicht ist:

1. in Vomhundertsätzen des Grundgehalts festgesetzte Leistungsbezüge,
  2. in festen Beträgen festgesetzte Leistungsbezüge.
- Stehen innerhalb der Kategorien nach Satz 1 unterschiedliche Leistungsbezüge zu, sind unbefristete vor befristeten und ruhegehaltfähige vor nicht ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen zu vermindern.

(6) Für Beamte, die am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtli-

cher Vorschriften hauptamtlich Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, findet § 30 in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung für die laufende Amtszeit weiter Anwendung. Satz 1 gilt auch für Beamte, die vor dem 7. Januar 2014 in eine hauptamtliche Funktion der Hochschulleitung gewählt wurden, aber das Amt erst nach dem Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften angetreten haben, in der sich daran anschließenden Amtszeit. Die Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

(7) Die sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Leistungsbezüge gelten als neu festgesetzt."

17. § 67 wird aufgehoben.

18. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

"§ 67 a  
Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung  
des Thüringer Besoldungsgesetzes und  
anderer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Entfällt aufgrund des § 38 Abs. 1 Nr. 4 in der ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung der Familienzuschlag für ein Kind, für das kein Kindergeldanspruch besteht, wird er noch für zwei Monate ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften fortgezahlt.

(2) Beamte und Richter, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 in der bis zum Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weitergewährt, solange die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 4 in der bis zum Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung vorliegen, längstens bis zum 31. Dezember 2015."

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt I der Vorbemerkungen wird folgende Nummer 4 angefügt:

**"4. Ämter an obersten Landesbehörden**

An obersten Landesbehörden werden den folgenden Funktionen Ämter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zugeordnet:

| Funktion   | Besoldungsgruppe | Amt             |
|--|------------------|-----------------|
| Referent   | A 13             | Rat             |
| Referent   | A 14             | Oberrat         |
| Stellvertretender Referatsleiter oder Referent mit herausgehobener Tätigkeit | A 15             | Direktor        |
| Referatsleiter oder Leiter einer vergleichbaren Organisationseinheit         | A 16             | Ministerialrat" |

- b) Abschnitt II Nr. 9 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Absatz 1 gilt auch während einer der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Unterweisung bei der Nachqualifizierung von Lehrkräften zum Erwerb einer den Anforderungen der Laufbahn des Berufsschullehrers (§ 3 Nr. 6 Buchst. e, § 4 Abs. 1 und § 43 Nr. 1 der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung vom 11. Oktober 2000 - GVBl. S. 317 - in der jeweils geltenden Fassung) inhaltlich entsprechenden Ausbildung.

(3) Erfüllt ein Beamter die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, wird die Zulage nur einmal gewährt."

- c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Amt "Konservator" wird folgender Funktionszusatz angefügt:

"- als wissenschaftlicher Referent im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -"

bbb) In der Fußnote 3 werden die Worte "denen der Besoldungsgruppe A 13" durch die Worte "nach denen in Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Funktionen" ersetzt.

bb) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Amt "Oberkonservator" wird folgender Funktionszusatz angefügt:

"- als wissenschaftlicher Referent mit besonderen Fachaufgaben im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -<sup>3)</sup>"

bbb) Der erste und zweite Funktionszusatz nach dem Amt "Förderschulkonrektor" erhalten folgende Fassung:

- "- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -<sup>4)</sup>
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -<sup>2) 4)</sup>"

ccc) Die Funktionszusätze nach dem Amt "Förderschulrektor" erhalten folgende Fassung:

- "- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt bis zu 45 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -<sup>4)</sup>
- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -<sup>2) 4)</sup>"

ddd) In den Funktionszusätzen nach den Ämtern "Gemeinschaftsschulkonrektor" und "Gemeinschaftsschulrektor" wird bei den Funktionszusätzen jeweils der Fußnotenhinweis "<sup>3)</sup>" gestrichen.

eee) Der erste Funktionszusatz nach dem Amt "Zweiter Förderschulkonrektor" erhält folgende Fassung:

- "- als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 270 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 135 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -<sup>4)</sup>"

- fff) In dem Funktionszusatz nach dem Amt "Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor" werden die Fußnotenhinweise "<sup>3)4)</sup>" gestrichen.
- ggg) Die Fußnoten 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- <sup>3)</sup> Bei Objekten von besonderer finanzieller, kulturpolitischer oder kulturtouristischer Bedeutung.
- <sup>4)</sup> Bei Schülern im Netzwerk rechnen zwei Schüler als einer."
- cc) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Amt "Direktor" wird der Fußnotenhinweis "<sup>3)</sup>" angefügt.
- bbb) Nach dem Amt "Hauptkonservator" wird folgender Funktionszusatz angefügt:
- "- als Leiter einer Abteilung des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -"
- ccc) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Landesarchäologe" erhält folgende Fassung:
- "- als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -"
- ddd) Der zweite Funktionszusatz nach dem Amt "Fachdirektor" erhält folgende Fassung:
- "- als Leiter eines Referates beim Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -"
- eee) Der erste Funktionszusatz nach dem Amt "Förderschulrektor" erhält folgende Fassung:
- "- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -<sup>5)</sup>"
- fff) In dem Funktionszusatz nach dem Amt "Gemeinschaftsschulrektor" wird der Fußnotenhinweis "<sup>5)</sup>" gestrichen.
- ggg) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Schulamtsdirektor" erhält folgende Fassung:

- "- als Schulaufsichtsbeamter und Leiter eines Arbeitsbereichs eines Schulamtes -"
- hhh) In den Funktionszusätzen nach dem Amt "Studiendirektor" wird jeweils der Fußnotenhinweis "6)" gestrichen.
- iii) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
- "<sup>3)</sup> Erhält als Leiter eines Arbeitsbereichs am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien eine Amtszulage nach Anlage 8"
- jjj) Die Fußnote 5 erhält folgende Fassung:
- "<sup>5)</sup> Bei Schülern im Netzwerk rechnen zwei Schüler als einer."
- kkk) Die Fußnote 6 wird aufgehoben.
- dd) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Landeskonservator" erhält folgende Fassung:
- "- als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -"
- bbb) Dem Amt "Leitender Direktor" wird der Fußnotenhinweis "6)" angefügt.
- ccc) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Leitender Schulamtsdirektor" erhält folgende Fassung:
- "- als Schulaufsichtsbeamter und Leiter eines Schulamts -<sup>3)</sup>"
- ddd) In dem zweiten Funktionszusatz nach dem Amt "Oberstudiendirektor" wird der Fußnotenhinweis "6)" gestrichen.
- eee) Die Fußnote 6 erhält folgende Fassung:
- "<sup>6)</sup> Erhält als Leiter eines Schulamts, das die Voraussetzungen der Fußnote 3 erfüllt, eine Amtszulage nach Anlage 8"
- d) In der Besoldungsordnung B wird die Besoldungsgruppe B 3 wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Amt "Leitender Ministerialrat" wird das Amt "Leiter des Landesrechenzentrums" eingefügt.
- bb) Das Amt "Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen" wird gestrichen.
- cc) Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
- "<sup>3)</sup> Der Amtsinhaber führt jeweils zusätzlich die Amtsbezeichnung "Landesarchäologe",



wenn er zugleich den Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, oder die Amtsbezeichnung "Landeskonservator", wenn er zugleich den Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet."

20. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 15 kw erhält folgende Fassung:

**"Besoldungsgruppe A 15 kw**

- Fachdirektor
- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien - Schulamtsdirektor
- als Schulaufsichtsbeamter bei einem Schulamt -"

- b) In der Besoldungsgruppe W 3 kw wird das Amt "Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar" gestrichen.

21. Der Grundgehaltsatz der Besoldungsgruppe W 2 in der Anlage 5 Nr. 3 wird für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. September 2013 auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

22. In der Anlage 5 Nr. 3 wird bei dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 der Betrag "4.531,40" durch den Betrag "5.122,50" ersetzt.

23. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle 2 wird die Spalte "Fußnote" wie folgt geändert:

- aa) Bei der Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Zahl 2 ein Komma und die Zahl 3 eingefügt.

- bb) Bei der Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Zahl 3 ein Komma und die Zahl 6 eingefügt.

- b) Nach Tabelle 3 wird folgende Tabelle 4 angefügt:

**"Tabelle 4**

| Hochschule                                  | Hochschulleitungsfunktion                         |   |
|---|---|---|
|   | Präsident<br>Vom Hundert<br>des Grundge-<br>halts | Kanzler<br>Vom Hundert<br>des Grundge-<br>halts |
| Universität Erfurt                          | 45  | 30  |
| Technische Uni-<br>versität Ilmenau         | 50  | 35  |
| Friedrich-Schil-<br>ler-Universität<br>Jena | 68  | 48  |
| Bauhaus-Univer-<br>sität Weimar             | 45  | 30  |

| Hochschule                                    | Hochschulleitungsfunktion                         |   |
|---|---|---|
|   | Präsident<br>Vom Hundert<br>des Grundge-<br>halts | Kanzler<br>Vom Hundert<br>des Grundge-<br>halts |
| Hochschule für<br>Musik Franz Liszt<br>Weimar | 28  | 15  |
| Fachhochschule<br>Erfurt                      | 40  | 20  |
| Fachhochschu-<br>le Jena                      | 40  | 20  |
| Fachhochschule<br>Nordhausen                  | 28  | 15  |
| Fachhochschule<br>Schmalkalden                | 35  | 17"   |

24. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### **Artikel 2**

#### **Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

In Anlage 5 Nr. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird bei der Besoldungsgruppe W 2 der Grundgehaltssatz von "5.122,50" durch den Grundgehaltssatz von "5.263,37" ersetzt.

#### **Artikel 3**

#### **Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort "Verjährung" die Worte "für Ansprüche nach § 2" eingefügt.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 6 wird die Verweisung "§ 78 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 4 und 5" ersetzt.
3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Eintritt in den Ruhestand aus einer hauptamtlichen Funktion der Hochschulleitung erfolgt."

- b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"(4) Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend. Funktions-Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer

Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 und bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 3 ruhegehaltfähig. Die Vomhundertsätze nach Satz 3 können in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden.

(5) Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 2 sowie unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend. Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1 ThürBesG oder besondere Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 2 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind; die allgemeinen Anpassungen nach § 14 ThürBesG zwischen dem Wegfall des Leistungsbezugs und dem Eintritt in den Ruhestand bleiben unberücksichtigt. Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 2 werden Zeiten nacheinander bezogener und für ruhegehaltfähig erklärter Leistungsbezüge addiert. Wurden mehrere befristete Leistungsbezüge nebeneinander oder nacheinander bezogen, so wird der höchste Betrag dieser Leistungsbezüge, der mindestens zwei Jahre bezogen wurde, als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 ist insgesamt begrenzt auf bis zu 24 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 und bis zu 40 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 3. Sie können über die Vomhundertsätze des Satzes 5 hinaus zusammen höchstens für

1. drei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 bis zu insgesamt 33 vom Hundert des Grundgehalts,
2. drei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3 bis zu insgesamt 50 vom Hundert des Grundgehalts,
3. drei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 bis zu insgesamt 42 vom Hundert des Grundgehalts,
4. drei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3 bis zu insgesamt 60 vom Hundert des Grundgehalts,
5. zwei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 bis zu insgesamt 60 vom Hundert des Grundgehalts,
6. zwei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3 bis zu insgesamt 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Vomhundertsätze nach Satz 6 können in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden.

(6) Zeiten des Bezugs von § 27 ThürBesG entsprechenden Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn können zur Erfüllung der Fristen nach den Ab-

sätzen 4 und 5 ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Ruhegehaltfähige oder für ruhegehaltfähig erklärte befristete und unbefristete Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG sind bei der Berechnung des Versorgungszuschlags (§ 13 Abs. 4) von Anfang an zu berücksichtigen."

4. In § 86 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte "zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts" durch die Worte "zusammen 24 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 und von 40 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 3" ersetzt.
5. Nach § 92 wird folgender § 92 a eingefügt:

"§ 92 a  
Übergangsbestimmungen zur Änderung der  
Professorenbesoldung

(1) Für am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vorhandene Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung W sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 66 a Abs. 1 bis 5 des Thüringer Besoldungsgesetzes neu festzusetzen.

(2) Für Beamte, die am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften hauptamtlich Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, findet § 78 mit Ausnahme des Absatzes 2 in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung Anwendung, sofern das Ruhegehalt auf der Grundlage der Dienstbezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit festgesetzt wird. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass für Beamte der Besoldungsgruppe W 2 die Vomhundertsätze nach § 78 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Vomhundertsätze nach § 78 Abs. 4 und 6 in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung treten."

**Artikel 4**  
**Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Das Thüringer Beamtengesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

"(5) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann mit dessen Zustimmung der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 1

Satz 2 oder einer nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 117 Abs. 1, § 118 Abs. 3 Satz 2 oder § 119 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre, zulässig. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Beamte kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden.

(6) Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 1 Satz 2 oder einer nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 117 Abs. 1, § 118 Abs. 3 Satz 2 oder § 119 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um drei Jahre, zulässig. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten oder der durch das Hinausschieben erreichten Altersgrenze gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist."

2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Beihilfeunterlagen dürfen in dem für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262 - 2275 -) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Umfang gespeichert und zum Zweck der Prüfung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel an den Treuhänder übermittelt werden."

b) In dem bisherigen Satz 5 wird die Verweisung "Sätze 1 bis 4" durch die Verweisung "Sätze 1 bis 5" ersetzt.

3. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Personenbezogene Daten dürfen aus der Besoldungs- und Versorgungsakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an die für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe zuständige Stelle weitergegeben werden, soweit dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

b) In dem bisherigen Satz 4 wird die Verweisung "Sätze 1 bis 3" durch die Verweisung "Sätze 1 bis 4" ersetzt.

4. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

"soweit es sich dabei um Unterlagen über die Gewährung von Beihilfen handelt, können sie auch vernichtet werden."

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Das Nähere hinsichtlich Art und Umfang der zu vernichtenden Unterlagen nach Satz 2 Halbsatz 2 ist in der Thüringer Beihilfeverordnung zu regeln. Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen nach § 90 Satz 5 geltend gemacht werden."

5. Dem § 96 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Belege für Prüfungen einer Rabattgewährung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, zu sperren und spätestens nach zwölf Monaten zu löschen."

#### **Artikel 5 Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes**

Das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "bedarf der elektronischen oder Schriftform" durch die Worte "muss schriftlich oder elektronisch erfolgen" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "auch" die Worte "Reisen aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung sowie" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "regelmäßig" die Worte "oder überwiegend" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Hat der Berechtigte keine Dienststätte im Sinne des Satzes 2, gilt die Dienststelle, der der Berechtigte organisatorisch zugeordnet ist, als Dienststätte im Sinne dieses Gesetzes; dies gilt auch bei Tele- oder Wohnraumarbeit."

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Liegen Wohnung und Dienststätte nicht innerhalb der gleichen politischen Gemeinde und wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten und/oder beendet, so werden zur Ermittlung des dienstlich veranlassten Mehraufwands auf die Fahrkostenerstattung die privaten Fahrauslagen angerechnet, die am Tag des Beginns und/oder Endes der Dienstreise für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststätte entstanden wären (private Fahrkostensparnis). Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 15 Cent je Fahrkilometer für die kürzeste Strecke

zwischen Wohnung und Dienststätte zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Dienstreisende nachweist, dass die private Fahrkostensparnis für die üblichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte geringer ist als nach der Berechnung nach Satz 2."

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend."

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes**

In § 10 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 54) wird die Verweisung "§ 54 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 71 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes**

In § 36 a Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) wird nach dem Wort "des" das Wort "Thüringer" eingefügt.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung des Thüringer Umzugskostengesetzes**

§ 15 des Thüringer Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräfttreten" gestrichen.
2. Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" werden gestrichen.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung."

#### **Artikel 10**

##### **Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung**

In § 14 Satz 1 der Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2011 (GVBl.

S. 233) geändert worden ist, werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" gestrichen.

**Artikel 11**  
**Änderung der Thüringer**  
**Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Die Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Verweisung "§§ 27, 32 und 33 Thür-BesG" durch die Verweisung "§§ 27 und 33 ThürBesG" und das Wort "Professoren" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 2 Satz 1 ThürBesG für die Wahrnehmung von weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung können gewährt werden, wenn die Satzung der Hochschule nach § 8 dies vorsieht."
    - cc) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung "Satz 2" durch die Verweisung "Satz 1" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG entscheidet der Hochschulrat, über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürBesG die Hochschulleitung."
    - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Gewährung zusätzlicher Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG bedarf der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Soweit im Hochschulrat Mitglieder der Hochschule vertreten sind, wirken diese bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen nach Satz 1 nicht mit. Über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG für vorläufige Leiter der Hochschulen nach § 31 Abs. 2 und 6 ThürHG entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium."



3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium weist den Hochschulen den auf sie entfallenden Anteil der Stellen zu, für die nach § 78 Abs. 5 Satz 5 und 6 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) Leistungsbezüge über die dort genannten Vomhundertsätze des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG entscheidet der Hochschulrat mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 78 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBeamtVG" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 6 ThürBeamtVG" ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Über die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge der vorläufigen Leiter nach § 31 Abs. 2 und 6 ThürHG entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 12**

##### **Nachzahlung für Beamte und Richter in eingetragener Lebenspartnerschaft**

Beamten und Richtern, die vor dem 1. Juli 2009 nach der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist, wird der Familienzuschlag bis zum Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie ihren Anspruch geltend haben, längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem die eingetragene Lebenspartnerschaft begründet wurde, nachgezahlt. Dabei ist das im Nachzahlungszeitraum jeweils geltende Besoldungsrecht entsprechend anzuwenden.

#### **Artikel 13**

##### **Aufhebung der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung**

Die Thüringer Stellenobergrenzenverordnung vom 9. September 2009 (GVBl. S. 751) wird aufgehoben.

**Artikel 14**  
**Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Besoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 15**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 17 am 1. Januar 2015, Artikel 1 Nr. 21 mit Wirkung vom 1. Januar 2013, Artikel 1 Nr. 22 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 und Artikel 2 am 1. August 2014 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Durch dieses Gesetz werden im Wesentlichen die Folgerungen aus drei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts gezogen. Daneben erfolgen noch weitere Änderungen des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) und anderer dienstrechtlicher Gesetze.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.06.2011 (2 C 19/10) im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens über die Rechtmäßigkeit der Einordnung eines Beamten in eine Beförderungsrangliste der Bundeszollverwaltung entschieden. Im Zuge dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Beförderungen, die auf der Grundlage von Bündelungsbewertungen erfolgen, den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) (entspricht § 16 ThürBesG) verletzen. Eine Beförderungspraxis, die hierauf aufbaue, sei rechtswidrig. Das Bundesverwaltungsgericht leitet aus § 18 BBesG eine Verpflichtung der Verwaltung zur Ämterbewertung her. Deshalb seien die Dienstposten zwingend zu bewerten. Diese Pflicht stehe nicht zur Disposition des Dienstherrn.

Die Anforderungen, die sich aus dem Anforderungsprofil der jeweiligen Dienstposten ergeben, seien den Anforderungen anderer Funktionen gegenüberzustellen und mit ihnen zu vergleichen. Grundsätzlich müsse jede Funktion einer Besoldungsgruppe zugeordnet werden. Je höher die Anforderungen gewichtet werden, desto höher müsse die Besoldungsgruppe sein, der die Funktionen zuzuordnen sind. Damit werde dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung Rechnung getragen. Ohne sachlichen Grund dürften Funktionen nicht mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet werden.

Die Einrichtung gebündelter Dienstposten bedürfe deshalb einer besonderen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der Verwaltung selbst ergeben könne. Bündelungsbewertungen seien nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts somit nur ausnahmsweise mit entsprechender Begründung zulässig.

Der Dienstherr müsse seiner Personalbewirtschaftung eine den Anforderungen der §§ 18, 25 BBesG entsprechende Ämterbewertung zugrunde legen. Auswahlentscheidungen für Beförderungen ohne Erfüllung dieser Verpflichtung können daher nicht in rechtmäßiger Weise ergehen.

Das VG Weimar schloss sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Thüringer Innenministeriums in weiteren Entscheidungen an (z.B. 4 E 1037/11). Das Thüringer Obergericht hat sich mit Beschluss vom 23.10.2012 (2 EO 132/12) der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes angeschlossen.

Da in Thüringen in den obersten Landesbehörden die durch Bündelbewertung geprägte sogenannte Topfwirtschaft praktiziert wird, hat die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weitreichende Folgen. Im höheren Dienst sind die Dienstposten der Referenten an obersten Landesbehörden von den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15/16 gebündelt bewertet. Im gehobenen Dienst liegt eine einheitliche Bündelbewertung der Dienstposten der Sachbearbeiter von A 9 bis A 13 und im mittleren Dienst von A 6 bis A 9 mit Zulage vor. Im einfachen Dienst werden die Dienstposten von A 3 bis A 6 gebündelt bewertet.

Im Hinblick auf die rechtliche Situation nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts soll das Thüringer Besoldungsgesetz dahin gehend geändert werden, dass durch die §§ 16, 22 ThürBesG Bündelbewertungen nur noch in begrenztem Umfang zugelassen werden. Diese gesetzlich geschaffene Möglichkeit, Dienstposten auch gebündelt zu bewerten, kann nur genutzt werden, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung hierfür besteht. Eine Bündelbewertung muss die Ausnahme bleiben. In § 16 ThürBesG sollen ferner die Grundsätze zur Bewertung der Funktionen der Landesverwaltung festgelegt werden. Diese Grundsätze sollen eine einheitliche Handhabung der Dienstpostenbewertungen innerhalb der Landesverwaltung sicherstellen und zugleich unterschiedliche Modelle bei unterschiedlichen Behörden ermöglichen.

Ferner müssen in der gesamten Landesverwaltung Dienstpostenbewertungen vorgenommen werden, soweit dies nicht schon in diesem Gesetz erfolgt ist. Die Zuordnung der Funktionen des höheren Dienstes an den obersten Dienstbehörden erfolgt im Thüringer Besoldungsgesetz, da hier aufgrund der im wesentlichen gleichen Organisationsstrukturen eine einheitliche Regelung möglich ist.

Alle Dienstposten, die aufgrund der speziellen Gegebenheiten der Ressorts nicht normativ bewertet werden, sind ressortintern zu bewerten. Die nicht normativ bewerteten Dienstposten können konkret, also nur die Wertigkeit eines Statusamtes beinhaltend, oder in den Grenzen des neuen § 16 ThürBesG gebündelt bewertet werden. Die Bewertung muss sich an den in dem neuen § 16 Abs. 2 ThürBesG vorgegebenen Grundsätzen orientieren und soll, soweit möglich, einheitlich erfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10 - festgestellt, dass der Betrag des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 in Hessen zu niedrig ist und deshalb nicht zu einer verfassungskonformen amtsangemessenen Alimentation der Beamten führt. Eventuell daneben gezahlte Leistungsbezüge sind für die verfassungsrechtliche Bewertung irrelevant.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil mehrere Lösungsansätze zur Herstellung einer verfassungsmäßigen Rechtslage aufgezeigt, wie die Rückkehr zum früheren System der C-Besoldung, die Anhebung des Grundgehalts oder eine alimentative Ausgestaltung der Leistungsbezüge, das heißt gesetzlich klar bestimmte und einklagbare Leistungsbezüge.

Zur Bewertung der verfassungswidrig zu niedrigen Besoldung in der Besoldungsgruppe W 2 vergleicht das Bundesverfassungsgericht die Besoldungsgruppe W 2 mit der Besoldung der Beamten des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15. Insbesondere wird negativ vermerkt, dass sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 noch unter dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und unterhalb der Eingangsbesoldung der Besoldungsgruppe A 15 befindet. Es kommt zu dem Schluss, dass das dem Professorenamt zugeordnete Grundgehalt nicht im unteren Bereich der Besoldung des höheren Dienstes liegen darf.

Von den Lösungsmöglichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aufzeigt, ist die Anhebung der Grundgehälter der zweckdienlichste Weg. Eine Wiedereinführung der C-Besoldung würde die Vorzüge der Umstellung auf eine stärker leistungsorientierte Besoldung grundlos vollständig aufgeben und bei alimentativen Leistungsbezügen

müssten die Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe, das Verfahren und die Zuständigkeit für die verschiedenen Wissenschaftsbereiche jeweils wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein, was äußerst problematisch sein dürfte, vermutlich erheblichen Regelungsaufwand nach sich ziehen und zu vielen Rechtsstreitigkeiten führen würde.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parameter für die Besoldungshöhe gelten auch für Thüringen.

Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 (4.423,04 Euro) liegt unterhalb des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 (4.474,71 Euro) und unterhalb der Eingangsbesoldung der Besoldungsgruppe A 15 (4.438,46 Euro). Aus der Feststellung, dass das Grundgehalt des Professorenamtes nicht im unteren Bereich der Besoldung des höheren Dienstes liegen darf und aus dem Vergleich mit der Eingangsbesoldung der Besoldungsgruppe A 15 ergibt sich, dass die Vergleichsgröße der Besoldungsgruppe W 2 die Besoldungsgruppe A 15 ist (die Besoldungsgruppe A 16 wäre die Vergleichsgröße für die Besoldungsgruppe W 3).

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner darauf hingewiesen, dass eine Professur wegen des besonderen Qualifikationsweges typischerweise nicht vor dem 35., sondern oft erst um das 40. Lebensjahr herum erreicht wird.

Aus der Zusammenschau dieser Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts kann geschlossen werden, dass die Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 mindestens dem Grundgehalt entsprechen muss, das ein Regierungsdirektor (Besoldungsgruppe A 15) in dem entsprechenden Alter erhält. Auf Thüringen bezogen wäre dies die 8., gegebenenfalls auch die 9. Stufe der Besoldungsgruppe A 15. Hieraus folgt, dass das Grundgehalt entsprechend um 423,46 Euro (entspräche dann A 15 Stufe 8) oder um 604,81 Euro (entspräche dann A 15 Stufe 9) angehoben werden müsste.

Das Bundesverfassungsgericht hat keine Aussage zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsgruppe W 3 getroffen. Gleichwohl lassen sich die Maßstäbe auch auf diese Besoldungsgruppe übertragen, weil Professoren im gleichen Alter nach dem gleichen Qualifikationsweg ihr Amt auch erstmals in der Besoldungsgruppe W 3 antreten können. Vergleichsgröße ist hier die Besoldungsgruppe A 16. Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 (5.344,33 Euro) liegt knapp unter der 8. Stufe der Besoldungsgruppe A 16 (5.367,76 Euro), so dass davon auszugehen ist, dass das Grundgehalt W 3 noch verfassungsgemäß ist und deshalb keine Anhebung erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 rückwirkend zum 1. Januar 2013 auf 5.000 Euro anzuheben. Dieser Betrag liegt knapp unterhalb der neunten Stufe der Besoldungsgruppe A 15 (5.027,85 Euro). Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 soll unverändert bleiben.

Durch die Erhöhung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 erhöht sich bei den insgesamt 186 Beamten in Besoldungsgruppe W 2 das Grundgehalt um monatlich 576,96 Euro. In entsprechender Höhe sollen die Leistungsbezüge in Grundgehalt umgewandelt werden. Sofern die Leistungsbezüge mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurden, muss mindestens 50 vom Hundert des Leistungsbezuges verbleiben.

Die Auswertung früherer Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 8. Februar 1977 - 1 BvR 79/70, Beschluss vom 7. November 1979 - 2 BvR 513/74) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 17. August 2009 - 6 3 9/09) ergibt, dass die Umwandlung von bereits gewährten Leistungsbezügen in ein höheres Grundgehalt durch rechtliche Umgestaltung der Berufungsvereinbarungen rechtlich zulässig ist. Es handelt sich nicht um einen Eingriff in die Alimentation, sondern im Gegenteil um eine Stärkung der Alimentation durch Umwidmung.

Eine solche Umwidmung entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, da die Mehrheit der Professoren von der Umwandlung von Leistungsbezügen in Grundgehalt, insbesondere wegen dessen Ruhegehaltfähigkeit, sowie der damit verbundenen indirekten Verstetigung befristeter Leistungsbezüge profitieren wird. Eine Schlechterstellung tritt bei niemandem ein.

Allein die Besoldungsrelation zu Professoren mit keinen beziehungsweise niedrigeren Leistungsbezügen als 576,96 Euro stellt kein schützenswertes Interesse dar, das zu berücksichtigen wäre. Zu bedenken ist, dass ein Verzicht auf die Umwandlung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten und hinsichtlich der unbefristeten Leistungsbezüge sogar zu einer dauerhaften Besserstellung der zum Zeitpunkt der Neuregelung vorhandenen Professoren gegenüber neu zu berufenden oder in die W-Besoldung wechselnden Professoren führen würde.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfung zur leistungsabhängigen Besoldung bei Professoren der Besoldungsordnung W die Funktionsleistungsbezüge bei Hochschulleitungsfunktionen problematisiert. Deshalb sollen die Ämter der Kanzler und der Präsidenten/Rektoren der Hochschulen zwar in der Besoldungsordnung W belassen, aber stärker als bisher normativ bewertet werden. Dazu werden nach der Größe der Hochschule gestaffelte gesetzlich zustehende Beträge für Funktionsleistungsbezüge in Höhe eines Vmhundertsatzes der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 festgelegt.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Nummer 1

Durch die Änderung ist die Höhe des Zuschlags nicht mehr vom Umfang der Arbeitszeit abhängig, in der vor der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit der Dienst verrichtet wurde. Die Abhängigkeit der Höhe des Zuschlags vom Umfang der Arbeitszeit vor der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit verstößt nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil dadurch eine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten eintreten kann. Dies kann dazu führen, dass der Zuschlag ganz entfällt, wenn die vorherige Teilzeitbeschäftigung im Umfang der festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit ausgeübt wurde. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2005 - 2 C 1/04 - ist aber stets ein Zuschlag zu gewähren, um eine Besserstellung des begrenzt dienstfähigen Beamten gegenüber dem in gleicher Situation in den Ruhestand versetzten Beamten herzustellen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Grundsätzlich gebietet § 16 eine Dienstpostenbewertung, ohne aber festzulegen, in welcher Form diese zu erfolgen hat. Durch den neu in § 16 Abs. 1 eingefügten Satz 2 wird Satz 1 dahin gehend klargestellt, dass Funktionen auch mehr als einer Besoldungsgruppe zugeordnet werden können. In der Gesamtschau mit § 22 ergibt sich, dass dies möglich ist, weil Beförderungsämter sich nur "grundsätzlich", also nicht in jedem Fall, von der Wertigkeit der niedrigeren Besoldungsgruppe wesentlich abheben müssen. Die Formulierung des neuen Satzes 2 bewirkt zugleich, dass Bündelungen von Ämtern über eine gesamte Laufbahngruppe nicht mehr zulässig, sondern auf höchstens drei Besoldungsgruppen begrenzt sind. Diese gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit der Bündelung ist aufgrund besonderer Erfordernisse in Verwaltungen erforderlich. Insbesondere in obersten Landesbehörden kann eine konkrete Dienstpostenbewertung ohne die Möglichkeit einer Bündelung von zwei oder drei Ämtern einer Besoldungsgruppe problematisch sein. Es fehlen zumindest teilweise konkrete Differenzierungsmerkmale und die Aufgabenstellungen können vor dem Hintergrund politischer Vorgaben häufig wechseln. Zudem ist es gerade in obersten Landesbehörden erforderlich, Spezialwissen heranzubilden und langjährig zu nutzen. Die bei einer "Spitzbewertung" zur beruflichen Entwicklung erforderlichen Verwendungswechsel würden dies erschweren, gegebenenfalls sogar unmöglich machen. Eine Ausbringung entsprechender Dienstposten nur im Spitzenamt der jeweiligen Laufbahngruppe (insbesondere des gehobenen Dienstes) wäre dieser sachgerechten Zielsetzung ebenfalls nicht förderlich, weil diese Dienstposten dann überwiegend nur mit Beamten in höherem Lebensalter besetzt werden könnten. Ein weiteres Beispiel für eine möglicherweise notwendige Bündelung bieten das Eingangsamt und das erste Beförderungsamt. Es ist in der Regel problematisch und aus personalwirtschaftlichen Gründen auch nicht angezeigt, bei der Wertigkeit von Funktionen zwischen dem Eingangsamt und dem ersten Beförderungsamt einer Laufbahngruppe zu differenzieren.

Durch die Ergänzung wird die Möglichkeit zu einer bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.2011 - 2 C 19/10 - von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unbeanstandet gebliebenen Verwaltungspraxis in begrenztem Umfang wiederhergestellt. Die Möglichkeit stellt einen Ausgleich des Gebotes der Dienstpostenbewertung anhand sachgerechter Kriterien einerseits und der Organisationsgewalt des Dienstherrn mit einer Bewirtschaftung der Stellen nach organisations- und verwaltungspolitischen Bedürfnissen andererseits dar. Eine Aussage dahin gehend, dass diese sachgerechte Bewertung allumfassend ausschließlich durch eine konkrete Dienstpostenbewertung erreicht werden kann, lässt sich der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht entnehmen. Eine Bündelung bedingt auch die weitere Anwendung der sogenannten "Topfwirtschaft" für die gebündelten Dienstposten.

Der ebenfalls neu eingefügte Satz 3 enthält eine Klarstellung sowohl zu Satz 1 als auch zu dem neu eingefügten Satz 2. Eine Bewertung von Funktionen durch die Verwaltung ist dort nicht erforderlich, wo dies bereits im Thüringer Besoldungsgesetz erfolgt ist. Dies ist insbesondere bei den Einzelämtern in der Besoldungsordnung B der Fall, bei denen das Amt im abstrakt funktionellen und konkret funktionellen Sinne zusammenfällt. Ein weiteres Beispiel ist der Schulbereich, wo sowohl die Funktionen der Lehrer als auch die der Schulleitung gesetzlich bewertet sind. Auch die Prüfung der Notwendigkeit und Berechtigung einer Bündelung durch die Verwaltung ist nicht erforderlich, wenn diese schon im Gesetz vorgenommen wurde. Dies ist insbesondere bei verschiedenen Ämtern der Laufbahnen im Schuldienst erfolgt, beispielsweise durch glei-

che Funktionszusätze wie etwa beim Amt "Regelschullehrer" in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 oder bei den Ämtern "Studienrat" und "Oberstudienrat" in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14. Beim Amt "Regelschullehrer" wird dies zusätzlich besonders durch die Formulierung der Fußnote 15 zur Besoldungsgruppe A 13 deutlich, die keinerlei Heraushebungsmerkmale zur Besoldungsgruppe A 12 voraussetzt. Ein Gegenbeispiel hierzu ist die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Durch den neu angefügten Satz 5 wird den Ministerien im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium die Ermächtigung erteilt, für bestimmte Ämter in ihrem Geschäftsbereich die diesen zuzuordnenden Funktionen normativ festzulegen.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Absatz 2 enthält die Merkmale, die für eine sachgerechte Bewertung der Funktionen der Landesbeamten als Voraussetzung ihrer Zuordnung zu den Besoldungsgruppen zugrunde zu legen sind.

Ziel der funktionsgerechten Bewertung ist eine nach der Schwierigkeit der Anforderungen abgestufte Besoldung. Dies ist zugleich dem Leistungsprinzip immanent. Aus dem Laufbahnprinzip ergibt sich, dass die erforderliche laufbahnrechtliche Vor- und Ausbildung bei der Bewertung eines Dienstpostens zu berücksichtigen ist. Zu den Anforderungen insbesondere an ein Beförderungsamtsamt kann zudem die nachgewiesene Verwendungsbreite (Erfahrung) gehören (Nummer 1). Für die Art der Tätigkeit kann die Bedeutung einer Funktion innerhalb eines Geschäftsbereichs, insbesondere deren Auswirkung und Reichweite, die Vielfalt und/oder die Häufigkeit notwendiger Kontakte innerhalb und außerhalb der Verwaltung, aber auch das mit der Funktion verbundene Konfliktpotential maßgeblich sein (Nummer 2). Die Schwierigkeit des Aufgabengebietes ergibt sich durch differenzierende Bewertung der Anforderungsarten und Belastungen wie beispielsweise die objektive Schwierigkeit, Breite und Umfang der die Stelle prägenden Aufgaben (Nummer 3). Die Entscheidungsbefugnis ergibt sich aus dem Umfang des jeweiligen Handlungsspielraums, der Grad der Verantwortung insbesondere aus den (möglichen) negativen Auswirkungen der Wahrnehmung des jeweiligen Aufgabenbereichs (Nummer 4). Aus den Laufbahngruppen und insbesondere deren prozentualen Anteil an den unterstellten Bediensteten können Rückschlüsse auf die Schwierigkeit des jeweiligen Aufgabenbereiches gezogen werden (Nummer 5). Bei der Bewertung ist nicht der jeweilige Dienstposten isoliert zu betrachten, sondern seine Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe hat im Verhältnis zu den übrigen Funktionen des jeweiligen Geschäftsbereichs zu erfolgen (Nummer 6).

Die funktionsgerechte Bewertung erfolgt für Funktionen, die aufgrund organisatorischer Entscheidungen bestehen; die Bewertung folgt also auf eine frühere organisatorische Entscheidung und kann diese nicht präjudizieren. Nicht nur kurzfristige organisatorische Veränderungen erfordern deshalb die Überprüfung früherer Bewertungen, wobei diese mit Rücksicht auf die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen sollen.

Die Aufzählung der Bewertungsmerkmale ist nicht abschließend und ermöglicht deshalb die Berücksichtigung von Besonderheiten in den verschiedenen Geschäftsbereichen.



Die bisher in Absatz 2 enthaltene Ermächtigung wurde bislang nicht genutzt; sie kann deshalb entfallen.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 soll durch die Beteiligung des Finanzministeriums bei ressortinternen Rechtsverordnungen über die Bündelung von Dienstposten sowie den ressortinternen ergänzenden Bestimmungen zu den Bewertungsmerkmalen des Absatzes 2 eine möglichst einheitliche Bewertung der Funktionen der Landesverwaltung sicherstellen.

Rechtspfleger sind - anders als die meisten Landesbeamten - aufgrund der Bestimmungen des Rechtspflegergesetzes unabhängig und haben insoweit einen richterähnlichen Status inne. Aus diesem Grund und aus personalwirtschaftlichen Gründen ist es erforderlich, für diese besondere Beamtengruppe eine weitergehende Bündelung von Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 in Absatz 4 gesetzlich zuzulassen.

Absatz 5 stellt klar, dass durch die Vorgaben des § 16 die organisatorischen Befugnisse der obersten Landesbehörden unberührt bleiben.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeregelung zu Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Zu Nummer 4

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass die Festlegungen des Satzes 1 die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 mögliche Zuordnung mehrerer Ämter zu einer Funktion nicht ausschließen.

Zu Nummer 5

Mit dem neu gefassten § 23 wird die Thüringer Stellenobergrenzenverordnung vom 9. September 2009 (GVBl. S. 751) dem Grunde nach in das Thüringer Besoldungsgesetz überführt. Zusätzlich werden nicht nur in den jeweiligen Spitzenämtern, sondern auch in darunter liegenden Besoldungsgruppen Obergrenzen festgelegt. Die Obergrenzen richten sich nunmehr nicht mehr an den Haushaltsgesetzgeber, sondern schaffen verbindliche Grenzen für die Stellenbewertung nach § 16. Sie stellen im Ergebnis Bewertungsobergrenzen dar. In ihrer Wirkung entsprechen sie der bisherigen Stellenobergrenzenverordnung, die eine pauschale Stellenbewertung darstellte. Durch die Regelung im Gesetz soll der verbindliche Charakter der Bestimmungen gestärkt werden. Soweit in Absatz 2 besondere Stellenobergrenzen für bestimmte Laufbahnen ausgebracht sind, ist dies durch die Besonderheiten der jeweiligen Laufbahnen bedingt. Insoweit werden die "Besonderen Stellenobergrenzen" des § 4 der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung weitergeführt. Besondere "Bewertungsobergrenzen" sind nunmehr nicht nur für die Spitzenämter der Laufbahngruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes vorgesehen, sondern auch für weitere, darunter liegende Besoldungsgruppen. Dies ist erforderlich, weil die in Absatz 1 enthaltenen Bewertungsobergrenzen auch in den Besoldungsgruppen unterhalb der jeweiligen Spitzenämter der Laufbahngruppen Vorgaben enthalten, die bisher in der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung nicht vorgesehen waren.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen in der Zielsetzung dem bisherigen § 5 der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung (Absatz 3), den §§ 2 und 3 Satz 2 und 3 der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung (Absatz 4) beziehungsweise dem § 1 Satz 2 der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung (Absatz 5).

Die Thüringer Stellenobergrenzenverordnung wird durch Artikel 13 aufgehoben.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass auch Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 8) zum Hinausschieben des Erfahrungsdienstalters führen.

Zu Nummer 7

Satz 2 - neu - legt fest, dass auch Juniorprofessoren Funktions-Leistungsbezüge erhalten können, wenn sie - wie hochschulpolitisch erwünscht - nebenamtlich Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und Hochschulleitung ausüben.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in § 28 Abs. 1 enthalten in den Sätzen 1 und 2 (neu) eine Klarstellung des bisherigen § 28 Abs. 1 Satz 1. Der neue Absatz 1 Satz 6 eröffnet die gesetzliche Möglichkeit, einen Rückzahlungsvorbehalt bei Leistungsbezügen für den Fall vorzusehen, dass der Professor vor Ablauf von drei Jahren den Landesdienst wieder verlässt.

Durch Absatz 2 Satz 3 (neu) wird die Hochschulverwaltung angehalten, bei Bleibe-Leistungsbezügen die Vorteile des nicht erforderlichen Ortswechsels mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Dies ist bereits gängige Praxis.

Zu Nummer 9

Funktions-Leistungsbezüge werden derzeit überwiegend für die Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulleitung an Rektoren (Präsidenten), Vizepräsidenten und Kanzler vergeben. Festlegungen zur Höhe oder sonstige spezielle Vorgaben enthält § 30 nicht. An der Ausnutzung dieser Gestaltungsfreiheit hat der Rechnungshof Kritik geübt. Gleichzeitig macht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung der Professoren in der Besoldungsgruppe W 2 auch eine Überarbeitung der Alimentation der Rektoren und Kanzler erforderlich. Deshalb wurde § 30 neu gefasst.

Die bisherige allgemeine Soll-Regelung für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen wird durch einen gesetzlich festgesetzten Mindestfunktions-Leistungsbezug ersetzt. Diese gesetzlich zustehenden Leistungsbezüge ergeben sich aus der in Nummer 23 Buchst. b des Gesetzentwurfs enthaltenen Tabelle 4. Sie sind als Vomhundertsätze des Grundgehalts festgelegt.

Eine Überschreitung der Vomhundertsätze nach Satz 1 in Verbindung mit Anlage 8 Tabelle 4 ist möglich, wenn ein besonderes dienstliches Gewinnungsinteresse vorliegt und der Beamte vor seiner erstmaligen Ernennung ein vergleichbares oder höheres Einkommen bezogen hat.

Ein besonderes dienstliches Gewinnungsinteresse liegt vor, wenn in der Person des bestplatzierten Bewerbers Merkmale vorliegen, die zwar nicht ursächlich für die Bestplatzierung waren, aber zur Ausfüllung seiner Funktion bedeutsam sind. Als vergleichbar ist ein Einkommen dann anzusehen, wenn es nicht mehr als fünf vom Hundert niedriger liegt als die Besoldung in der Hochschulleitungsfunktion. Mit Zustimmung des Finanzministeriums ist die Gewährung höherer Funktions-Leistungsbezüge auch in weiteren, atypisch gelagerten Fällen möglich, beispielsweise um längere Vakanzzeiten zu beenden.

Außerdem wird klargestellt, dass neben den Funktions-Leistungsbezügen für Hochschulleitungsfunktionen keine weiteren Leistungsbezüge, wie beispielsweise Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge, gewährt werden können.

Funktions-Leistungsbezüge für die Vizepräsidenten sind nach Absatz 2 der Bestimmung in angemessenem Abstand zu den sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebenden Beträgen zu gewähren. Auf genauere Festlegungen wurde wegen der Vielfalt der Funktionen verzichtet. Die Vizepräsidenten haben je nach Hochschule eine andere Bedeutung und differieren auch stark in ihren Funktionen untereinander. Auch ihre Anzahl ist unterschiedlich. Eine detaillierte besoldungsrechtliche Regelung würde wegen der großen Anzahl an Vizepräsidenten unübersichtlich und zudem den einzelnen Funktionen nicht gerecht werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird § 30 außerdem in drei Absätze aufgeteilt.

Zu Nummer 10

Durch die Änderung des § 31 wird festgelegt, dass bei Hochschulleitungsfunktionen nur mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums die Summe der Besoldung aus Grundgehalt und Funktionsleistungsbezügen den Betrag des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 überschreiten darf.

Zu Nummer 11

§ 33 sieht vor, dass für die Einwerbung von Drittmitteln für die Dauer des Drittmittelflusses eine nicht ruhegehaltfähige Zulage aus Drittmitteln gewährt werden kann. Der Empfängerkreis wird durch die Gesetzesänderung auch auf Juniorprofessoren sowie auf Professoren an Kunsthochschulen ausgeweitet. Gleichzeitig wird festgelegt, dass auch Drittmittel, die nicht privater Herkunft sind, für die Zulage berücksichtigt werden können, wenn der Drittmittelgeber zustimmt. Hierdurch entstehen für das Land keine Kosten.

Zu Nummer 12

In der Praxis wird der Familienzuschlag nach Nummer 4 fast ausschließlich an alleinerziehende Mütter oder Väter, die ihre Kinder in den Haushalt aufgenommen haben, gewährt. Mit der Änderung soll für diesen Hauptanwendungsfall der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden. Die bisherige Regelung ist sehr verwaltungsaufwändig, da eine Reihe von Feststellungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, zur Höhe tatsächlich gezahlter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen sowie zu sonstigen Mitteln zu treffen sind, die für den Unterhalt der aufgenommenen Personen zur Verfügung stehen. Diese Fest-

stellungen mussten wegen häufiger Änderungen in den Verhältnissen in kurzen Abständen wiederholt werden. Geringfügige Änderungen beim monatlichen Barunterhalt konnten zum Wegfall der Stufe 1 des Familienzuschlags führen. Einzige Tatbestandsvoraussetzung soll deshalb insoweit künftig der Kindergeldbezug sein, an den auch der Kinderanteil im Familienzuschlag (Stufen 2 und folgende) gekoppelt ist.

Der Bund hat die Regelung in § 40 BBesG mit dem Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) bereits entsprechend geändert.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Zur zügigen Durchführung von konkreten Stellenbewertungen in der Landesverwaltung wird der Landesregierung durch den neuen § 65 Satz 1 eine angemessene Frist gesetzt. Es ist nicht möglich, kurzfristig in großen Teilen der Landesverwaltung eine rechtssichere und nachvollziehbare ausdifferenzierte Stellenbewertung durchzuführen. Für einen Übergangszeitraum soll Satz 2 Rechtssicherheit bieten, indem die in der Landesverwaltung derzeit in erheblichem Umfang im Rahmen der "Topfwirtschaft" praktizierte Bündelbewertung unter Einschluss von Beförderungssämtern weiterhin der Beförderungspraxis zugrunde gelegt werden kann. Soweit am 30. Juni 2011 keine Bündelbewertung vorgelegen hat, hat eine Bewertung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen. Ein Verzicht auf eine das Bewertungsverfahren in der Landesverwaltung begleitende Übergangsregelung hätte einen Stillstand der Personalbewirtschaftung zur Folge, insbesondere Beförderungen wären im Übergangszeitraum höchst problematisch.

Der frühere § 65 hatte sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 16

Allgemeines

§ 66 a Abs. 1 sieht in Verbindung der in Nummer 21 des Gesetzentwurfs vorgesehen Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 auf 5.000 Euro in der Gesamtschau beider Bestimmungen eine Umwandlung von Leistungsbezügen in Grundgehalt vor. Diese Umwandlung erfolgt bis zur Höhe des Betrages, um den das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 durch dieses Gesetz erhöht wird. Entsprechend vermindert sich der Zahlbetrag der Leistungsbezüge oder diese entfallen vollständig. Die Berechtigung des Gesetzgebers zu dieser Maßnahme ergibt sich aus den unter A. Allgemeines dargelegten Erwägungen. Die Umwandlung ergibt für die betroffenen Beamten erhebliche Vorteile, weil dadurch je nach Gestaltung ihrer Leistungsbezüge bisher nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge ruhegehaltfähig werden und bisher befristete Leistungsbezüge im Ergebnis entfristet werden können.

Bei der Umwandlung der Leistungsbezüge soll nach dem Vergabegrund differenziert werden.

Die besonderen Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 29 für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung und die sonstigen Funktions-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 für die Wahrnehmung von weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung oder für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungs- oder medizinischen Einrichtung werden nicht in Grundgehalt umgewandelt, da diese Leistungsbezüge für aktuelle wissenschaftliche und künstlerische Leistungen oder für zusätzlich neben dem Professorenamt wahrgenommene Leitungsfunktionen gewährt werden. Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 bilden frühere wissenschaftliche und künstlerische Leistungen ab. Sie sollen in vollem Umfang in Grundgehalt umgewandelt werden. Dies ist jedoch nicht uneingeschränkt auf Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu übertragen, deren Gewährung mit Auflagen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurde. Durch die Verknüpfung mit aktuell zu erbringenden Leistungen hat sich der Charakter dieser Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge dem der besonderen Leistungsbezüge angenähert. Da sie jedoch im Gegensatz zu letzteren weiterhin unbefristet und auch ruhegehaltfähig gewährt werden können, ist immer noch eine erhebliche Ähnlichkeit mit dem Grundgehalt gegeben. Daher soll die Umwandlung in diesen Fällen so erfolgen, dass mindestens 50 vom Hundert des Leistungsbezugs verbleiben müssen.

Die Umwandlung in voller Höhe ist außerdem zwingend, weil ansonsten diejenigen Professoren, die zufällig bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt sind, unverhältnismäßig besser gestellt würden als Professoren, die erst später berufen würden. Diese würden zwar auch das erhöhte Grundgehalt erhalten, aber wegen des bei einem Verzicht auf eine Umwandlung zur Verfügung stehenden niedrigeren finanziellen Volumens nur geringere Leistungsbezüge erhalten können.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verrechnung der Erhöhung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 mit Leistungsbezügen (Umwandlung), die in festen Beträgen, also als Geldbetrag, festgesetzt sind. Dazu gehören auch Leistungsbezüge, die wegen einer zugesagten Dynamisierung am 1. Januar 2013 nicht mehr in der ursprünglichen Höhe gezahlt werden, sondern mit einem anderen (höheren) Betrag. Auch eine denkbare degressive Ausgestaltung fällt unter die Regelung. Rechnerisch erfolgt die Umwandlung durch Subtraktion des Erhöhungsbetrages von dem nach Absatz 4 vorrangig umzuwandelnden Leistungsbezug. Reicht dieser nicht aus, ist der nächststrangige Leistungsbezug umzuwandeln.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Stichtagsregelung des Absatzes 1. Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Leistungsbezüge noch unter Berücksichtigung des derzeitigen, niedrigeren Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 festgesetzt. Sofern Beamte in diesem Zeitraum höhere oder erstmals Leistungsbezüge erhalten, so dass am Stichtag 1. Januar 2013 keine oder keine vollständige Umwandlung möglich war, stellt Absatz 2 durch die nachgelagerte

Umwandlung eine gleiche Behandlung mit den Beamten her, bei denen die Umwandlung am Stichtag bereits vollständig erfolgt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Umwandlung von Leistungsbezügen, die in Prozentsätzen des Grundgehalts festgesetzt sind. Hier muss ein neuer, niedriger Prozentsatz bestimmt werden. Dazu erfolgt grundsätzlich eine Subtraktion wie bei Absatz 1. Minuend kann jedoch nicht der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehende Betrag des Leistungsbezuges sein, weil dieser sich an diesem Tag bereits durch die dynamische Anknüpfung an das Grundgehalt entsprechend erhöht hat. Als Minuend ist deshalb der fiktive Leistungsbezug anzusetzen, der sich am Stichtag bei Zugrundelegen des am Vortag geltenden Betrags des Grundgehalts ergeben würde. Subtrahend ist der tatsächliche Erhöhungsbetrag des Grundgehalts. Sofern eine Differenz verbleibt, wird diese in einen Prozentsatz des (erhöhten) Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 umgerechnet (Differenz : 5000 x 100 = neuer Prozentsatz). Verbleibt bei der Berechnung in der dritten Stelle nach dem Komma ein Rest, wird die zweite Stelle aufgerundet. Bei Anwendung des neuen Prozentsatzes ergibt sich sodann in der Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezug der gleiche Gesamtbetrag wie nach dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Recht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass bei der Umwandlung von Leistungsbezügen nach den Absätzen 1 bis 3 dem Beamten mindestens 50 vom Hundert des Leistungsbezuges verbleiben müssen, sofern dessen Gewährung mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Reihenfolge der Umwandlung für den Fall, dass verschiedene Leistungsbezüge zustehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht eine Übergangsregelung für die derzeitigen Inhaber von Hochschulleitungsfunktionen vor, die auf ihre bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Amtszeit beschränkt ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt gesetzlich die Neufestsetzung der Leistungsbezüge in Höhe des verminderten Geldbetrags oder des verminderten Prozentsatzes.

Zu Nummer 17

§ 67 führt die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) fort. Danach erhielt ein Beamter, der die Funktion des Leiters einer Schule oder des ständigen Vertreters des Leiters einer Schule wahrnimmt, für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage. § 7 Abs. 1 2. BesÜV ist bereits am 1. September 1994 außer Kraft getreten. Eine weitere landesrechtliche Fortführung dieser Regelung nach nunmehr 18 Jahren ist nicht mehr gerechtfertigt. § 67 soll daher mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben werden. Die Übergangs-

frist dient dazu, möglicherweise erforderliche personalwirtschaftliche Maßnahmen umzusetzen.

Zu Nummer 18

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung des § 67a steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 38 Abs. 1 Nr. 4 sowie der Aufhebung des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes. Mit Rücksicht auf die Umstellung bei der Bezügeabrechnung und um den Betroffenen die Umstellung auf die neue Rechtslage zur erleichtern, soll der Familienzuschlag für Kinder, für die keine Kindergeldberechtigung besteht, noch für zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes fortgezahlt werden.

Zu Absatz 2

Nach der Änderung werden als aufgenommene Personen, gegenüber denen der Beamte oder Richter gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet ist, ausschließlich Kinder berücksichtigt. Sofern in der Vergangenheit andere aufgenommene Personen berücksichtigt wurden, sollen diese Ansprüche ebenfalls für eine Übergangszeit erhalten bleiben.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

In der neuen Vorbemerkung Nr. 4 der Anlage 1 Abschnitt I werden Funktionen des höheren Dienstes in den obersten Landesbehörden normativ bewertet und teilweise gebündelt. Rechtstechnisch erfolgt dies durch die tabellarische Zuordnung der jeweiligen Funktionen zu den dafür in Betracht kommenden Ämtern "Rat", "Oberrat", "Direktor" und "Ministerialrat".

Die Besoldungsgruppe A 15 ist für die Funktion des stellvertretenden Referatsleiters sowie für Referenten mit einer besonders herausgehobenen und deshalb im Einzelfall entsprechend zu bewertenden Position vorgesehen. Die übrigen Referenten werden - gebündelt - der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 zugeordnet. Diese gebündelte Bewertung ist erforderlich, weil eine weitere Ausdifferenzierung der Wertigkeit von Referentenfunktionen in dann drei Schwierigkeitsstufen nicht möglich ist.

Die Funktion des Referatsleiters bei einer obersten Landesbehörde wird der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet. Die gleiche Zuordnung gilt für Organisationseinheiten, die Referaten vergleichbar sind. Dies können beispielsweise Stabsstellen sein. Das Vorliegen der "Vergleichbarkeit" muss von der jeweiligen obersten Dienstbehörde festgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Bedarfssituation im Berufsschuldienst werden derzeit Lehrkräfte mit entsprechendem Abschluss einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule, deren Abschluss einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an staatlichen berufsbildenden Schulen gleichgestellt wurde, nachqualifiziert. Die Nachqualifikation erfolgt berufsbegleitend mit dem Ziel des Erwerbs einer den Anforderungen der Laufbahn des Berufsschullehrers (§ 3 Nr. 6 Buchst. e, § 4 Abs. 1 und § 43 Nr. 1 der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung - Thür-SchuldLbVO -) inhaltlich

entsprechenden Ausbildung. Diese ist eine Voraussetzung für die Anerkennung der entsprechenden Laufbahnbefähigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürSchuldLbVO. Dazu müssen diese bereits an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräfte auch eine pädagogisch-praktische Unterweisung mit Prüfung absolvieren, die dem Vorbereitungsdienst einschließlich zweiter Staatsprüfung von Lehramtsanwärtern inhaltlich entspricht. Die Beamten, die die pädagogisch-praktische Unterweisung im Rahmen der Nachqualifizierung wie Fachleiter durchführen, üben eine Tätigkeit aus, die von Inhalt und Umfang mit der Tätigkeit in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst vergleichbar ist. Sie sollen deshalb durch den neu anzufügenden Absatz 2 bei der Gewährung der "Fachleiterzulage" diesen gleichgestellt werden.

Der neue Absatz 3 stellt sicher, dass Beamte, die sowohl als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern (Absatz 1) als auch in der Nachqualifikation von Lehrkräften (Absatz 2) tätig sind, die Zulage nach Vorbemerkung Nr. 9 nur einmal erhalten.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch den neu eingefügten Funktionszusatz wird die Funktion eines wissenschaftlichen Referenten im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie normativ der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Ein wissenschaftlicher Referent verfügt über ein abgeschlossenes Hochschulstudium; er betreut ohne nachgeordnete Mitarbeiter selbstständig ein Sachgebiet in der praktischen Denkmalpflege, der Erfassung von Denkmälern oder in der Forschung auch im Außenverhältnis beim Umgang mit Behörden und Privaten und entscheidet über die Erhaltung oder Umgestaltung von thüringischen Kulturgütern.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung der Fußnote stellt klar, dass die Amtszulage nur für Funktionen vergeben werden kann, die sich gegenüber nach der Besoldungsgruppe A 13 "spitz" bewertete Funktionen herausheben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und ggg

Durch den neu eingefügten Funktionszusatz wird die Funktion eines wissenschaftlichen Referenten in herausgehobener Funktion im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie normativ der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Ein solcher wissenschaftlicher Referent verfügt über den Referenten in der Besoldungsgruppe A 13 hinaus über eine mehrjährige Berufserfahrung und Bewährung. Er bearbeitet komplexe und komplizierte Projekte mit regelmäßig großer Außenwirkung und verantwortet deren Durchführung, oftmals in der Kombination mehrerer Aufgabengebiete wie praktische Denkmalpflege und Erfassung oder interdisziplinäre Forschung. Diese Heraushebungsmerkmale werden durch die neue Fußnote 3 unterstrichen.



Zu den Dreifachbuchstaben bbb, ccc und eee

Durch die Änderungen in den Funktionszusätzen bei den Schulleitungsämtern im Förderschulbereich wird der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems Rechnung getragen, das den gemeinsamen Unterricht von förderbedürftigen und anderen Schülern an den allgemeinen Schulen vorsieht. Nach der gegenwärtigen Formulierung der Funktionszusätze ist es nicht möglich, bei der Bewertung der Schulleitungsämter der Förderzentren die Schüler zu berücksichtigen, die sich im Netzwerk, also außerhalb des Förderzentrums an anderen Schulen befinden. Da diese Schüler jedoch auch bei der Bewertung der Schulleitungsfunktionen der anderen Schulen berücksichtigt werden, können sie bei den Förderzentren nicht im gleichen Umfang berücksichtigt werden, wie die Schüler, die an den Förderzentren selbst unterrichtet werden. Daher sollen sie für die Bewertung der Schulleitungsfunktionen an Förderzentren durch die neu eingefügte Fußnote 4 nur zur Hälfte berücksichtigt werden.

Zu den Dreifachbuchstaben ddd, fff und ggg

Die bisherigen Fußnoten 3 und 4 werden aufgehoben, weil die dort bislang geregelten Befähigungsvoraussetzungen für Leitungsfunktionen an Gemeinschaftsschulen keine Voraussetzung für die Verleihung der jeweiligen Ämter mehr sein sollen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und iii

Durch die neu gefasste Fußnote 3 wird die bereits mit dem ersten Anstrich zum Amt "Fachdirektor" erfolgte normative Bewertung der Funktion "Arbeitsbereichsleiter" beim Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplangentwicklung und Medien mit Besoldungsgruppe A 15 und Amtszulage auch auf Funktionsinhaber übertragen, denen das Amt "Fachdirektor" aus laufbahnrechtlichen Gründen nicht übertragen werden kann.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch den neu eingefügten Funktionszusatz wird die Funktion des Leiters einer Abteilung im Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie normativ der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Formulierung der Fußnote wird an die geänderte Organisationsstruktur des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Durch neu gefassten Funktionszusatz erfolgt eine normative Bewertung der Funktion "Referatsleiter" beim Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplangentwicklung und Medien.

Zu den Dreifachbuchstaben eee und jjj

Auf die Begründung zu Doppelbuchstaben bb und den Dreifachbuchstaben bbb, ccc und eee wird verwiesen.

Zu den Dreifachbuchstaben fff, hhh, jjj und kkk

Auf die Begründung zu Doppelbuchstaben bb und den Dreifachbuchstaben ddd und ggg wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Durch den Funktionszusatz erfolgt eine normative Bewertung der Funktion "Leiter eines Arbeitsbereichs" bei einem Schulamt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Formulierung der Fußnote wird an die geänderte Organisationsstruktur des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie angepasst.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und eee

Durch die neu gefasste Fußnote 6 wird die bereits mit Fußnote 3 zum Amt "Leitender Schulamtsdirektor" erfolgte herausgehobene Bewertung der Leiter besonders großer Schulämter mit Besoldungsgruppe A 16 und Amtszulage auch auf Funktionsinhaber übertragen, denen das Amt "Leitender Schulamtsdirektor" aus laufbahnrechtlichen Gründen nicht übertragen werden kann.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Ein Heraushebungsmerkmal für die Leitungsfunktion "großer" Schulämter ist nicht mehr erforderlich, da durch die Zusammenlegung von Schulämtern die verbleibenden nunmehr alle "groß" im Sinne des bisherigen Funktionszusatzes sind. Die Neuformulierung des Funktionszusatzes trägt dem Rechnung.

Zu den Dreifachbuchstaben ddd und eee

Auf die Begründung zu Doppelbuchstaben bb und den Dreifachbuchstaben ddd und ggg wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Einfügung wird für den Leiter des Landesrechenzentrums ein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht. Die Einordnung in die Besoldungsgruppe B 3 ist in Anbetracht der herausgehobenen Bedeutung und Verantwortung des Landesrechenzentrums als zentraler IT-Dienstleister des Landes angemessen. Das Landesrechenzentrum bietet IT-Beratung, System/Softwareentwicklung, Verfahrensbetreuung und Weiterbildung an. Es stellt das Landesdatennetz bereit und kann für eine Rundumbetreuung lokaler Netze, Intranet, Internet und IT-Sicherheit sowie Rechenzentrumsleistungen in Anspruch genommen werden. Es unterstützt die öffentlichen Einrichtungen des Landes und der Kommunalen Gebietskörperschaften beim Einsatz von Informationstechnik und in der Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund in IT-Fragen und ist Berater der Landesverwaltung in organisatorischen und fachtechnischen Fragen der Informationstechnik in Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Für die Landesverwaltung begleitet und bearbeitet das

Landesrechenzentrum bedeutende EDV-Aufträge, wie beispielsweise die Verfahren aus dem gesamten Bereich der Steuerverwaltung, die Verfahren zur Vergütung und Besoldung des öffentlichen Dienstes sowie Teile der Ordnungsverwaltung bis hin zu Verfahren der Polizei, des Landeskriminalamtes und der Justiz.

In Anbetracht der rasanten und schnelllebigen Entwicklung im IT-Bereich wird dem Leiter bei seinen Entscheidungen zur strategischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Landesrechenzentrums als IT-Dienstleister des Landes ein hohes Maß an Managementfähigkeiten und Personalführungskompetenzen sowie ein ausgeprägtes Dienstleistungsverständnis gefordert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wird aufgelöst und in die Landesfinanzdirektion eingegliedert. Das Leitungsamt ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Formulierung der Fußnote 3 wird an die geänderte Organisationsstruktur des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie angepasst.

Zu Nummer 20

Durch die Änderungen werden nicht mehr benötigte Ämter im Anhang zu den Besoldungsordnungen "Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen" aufgehoben.

Zu Nummer 21

Durch die Festsetzung des Grundgehaltsatzes der Besoldungsgruppe W 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. September 2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014) erfolgt die Festsetzung des neuen, verfassungsgemäßen Grundgehaltsatzes dieser Besoldungsgruppe.

Zu Nummer 22

Die Änderung des Grundgehaltsatzes in der Tabelle der Besoldungsordnung W ist erforderlich, weil der im Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 festgelegte Betrag des Grundgehalts auf der Basis des früheren, nicht durch Nummer 20 bestimmten Betrages berechnet wurde. Der neue Betrag ergibt sich aus der Erhöhung von 5.000 Euro um 2,45 v.H.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Tabelle 2 ist wegen der Ausbringung neuer Fußnoten zu Amtszulagen in Besoldungsgruppe A 15 (Fußnote 3) und in Fußnoten in Besoldungsgruppe A 16 (Fußnote 6) erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die neue Tabelle 4 der Anlage 8 enthält die Vomhundertsätze der Mindestfunktions-Leistungsbezüge (siehe Begründung zu Nummer 2).

Zur Ermittlung einer ausgewogenen Besoldungsstruktur der Hochschulleitungsfunktionen Präsident und Kanzler wurden im Gegensatz zur früheren Messzahlenberechnung nach Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz Abschnitt III Ziffer 20 nunmehr vier Parameter berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um die Studierendenzahl der Hochschule dividiert durch drei, die Anzahl des hauptberuflichen Personals ohne Drittmittelbeschäftigte, die zur Verfügung stehenden Landesmittel dividiert durch 10.000 und die Drittmittel der Hochschule dividiert durch 10.000. Diese vier Parameter gewährleisten eine bessere Differenzierung der Hochschulen untereinander. Veränderungen der Messzahlen bewirken keinen Anspruch auf höhere Besoldung (§ 17 Abs. 2), zumal es sich nicht um ein gesetzlich festgelegtes Messzahlensystem handelt, sondern lediglich um einen Bewertungsmaßstab für eine fixe normative Bewertung von Funktionen. Gravierende Veränderungen dieses Bewertungsmaßstabes nach Unten oder nach Oben könnten jedoch Anlass für eine Überprüfung der gesetzlich zustehenden Funktions-Leistungsbezüge sein.

Aus den Werten des Jahres 2010 ergibt sich folgende Messzahlenberechnung:

| Hochschule                       | Studierende dividiert durch 3 | hauptberufliches Personal | Landesmittel dividiert durch 10.000 | Drittmittel dividiert durch 10.000 | Messzahl |
|----------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|----------|
| Universität Erfurt               | 1.828                         | 452                       | 3.242                               | 521                                | 6.043    |
| Technische Universität Ilmenau   | 2.101                         | 1.040                     | 6.174                               | 2.501                              | 11.816   |
| Friedrich-Schiller-Universität   | 6.963                         | 2.083                     | 13.711                              | 5.067                              | 27.823   |
| Bauhaus-Universität Weimar       | 1.270                         | 601                       | 4.020                               | 1.517                              | 7.408    |
| Hochschule für Musik Franz Liszt | 316                           | 163                       | 1.239                               | 63                                 | 1.780    |
| Fachhochschule Erfurt            | 1.559                         | 317                       | 2.358                               | 207                                | 4.441    |
| Fachhochschule Jena              | 1.596                         | 302                       | 2.252                               | 245                                | 4.394    |
| Fachhochschule Nordhausen        | 855                           | 124                       | 824                                 | 110                                | 1.913    |
| Fachhochschule Schmalkalden      | 981                           | 163                       | 1.204                               | 64                                 | 2.412    |

Bei einer Messzahl bis zu 2.000 erhält der Präsident 28 v. H. des Grundgehalts zuzüglich zu seinem Grundgehalt, der Kanzler maximal 15 v. H. Bei einer Messzahl bis zu 3.000 erhält der Präsident 35 v. H. des Grundgehalts zuzüglich zu seinem Grundgehalt, der Kanzler 17 v. H. Bei einer Messzahl bis zu 5.000 erhält der Präsident 40 v. H. des Grundgehalts zuzüglich zu seinem Grundgehalt, der Kanzler 20 v. H. Bei einer Messzahl bis zu 10.000 erhält der Präsident 45 v. H. des Grundgehalts zuzüglich zu seinem Grundgehalt, der Kanzler 30 v. H. Bei einer Messzahl bis zu 20.000 erhält der Präsident 50 v. H. des Grundgehalts zuzüglich zu seinem Grundgehalt, der Kanzler 35 v. H. Bei einer Messzahl über 20.000 erhält der Präsident 68 v. H. des Grundgehalts zuzüglich zu seinem Grundgehalt, der Kanzler 48 v. H.

**Zu Artikel 2**

Durch Artikel 2 wird der in Artikel 1 Nr. 21 bestimmte Betrag des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 nochmals um 2,75 v.H. erhöht. Die Änderung tritt zum 1. August 2014, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Stufe der Besoldungsanpassung nach dem Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014, in Kraft.

**Zu Artikel 3**

## Zu Nummer 1

Durch die neu eingefügte Verweisung auf § 2 wird klargestellt, dass die Ansprüche der Versorgungsempfänger unabhängig von der Kenntnisnahme beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, nach drei Jahren verjähren. Bei Ansprüchen des Dienstherrn, beispielsweise nach § 7 auf die Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres der Kenntnisnahme. Letzteres ist in einer Massenverwaltung unabdingbar, weil eine ständige Überwachung aller Zahlfälle nicht möglich ist und anspruchsbegründende Tatbestände dem Dienstherrn teilweise erst verspätet bekannt werden. Die Versorgungsempfänger können dagegen ihre Rechtsansprüche unschwer überwachen und zeitnah geltend machen.

## Zu Nummer 2

Durch die Neufassung der Absätze 4 bis 6 des § 78 werden die Bestimmungen zur Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge im Hochschulbereich, die bislang in § 78 Abs. 4 enthalten sind, auf die Absätze 4 und 5 aufgeteilt. Entsprechend ist die Verweisung in § 12 Abs. 1 Nr. 6 anzupassen.

## Zu Nummer 3

## Zu Buchstabe a

§ 78 Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen über ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die wegen der teilweise vom Dienstherrn festgelegten besonderen Voraussetzungen für die Professorenämter (beispielsweise Promotion, Habilitation, hauptberufliche Tätigkeiten) erbracht werden müssen und deshalb als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind. Für die Ämter des Präsidenten und des Kanzlers gibt es diese Zugangsvoraussetzungen dagegen nicht; eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist deshalb in dem nach § 31 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes zu begründendem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht erforderlich. Dies wird durch den an Absatz 2 neu angefügten Satz 7 klargestellt.

## Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung der Absätze 4 bis 6 des § 78 werden die bisherige Regelung vereinfacht und gleichzeitig die durch die Neuordnung der Hochschulleistungsbezüge und die Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 erforderlichen Folgeregelungen getroffen.

In Absatz 4 wird nunmehr die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Kanzler abschließend geregelt. Kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind die sich aus der Tabelle 4 in Anlage 8 zum Thüringer Besoldungsgesetz ergebenden prozentualen Zuschläge zum Grundgehalt. Diese Zuschläge bilden zusammen mit dem jeweiligen Grundgehalt die amtsangemessene Alimentation der Präsidenten oder Kanzler und müssen deshalb auch hinsichtlich ihrer Ruhegehaltfähigkeit wie Grundgehalt behandelt werden. Sofern über diese prozentualen Zuschläge hinaus weitere Funktionsleistungsbezüge gezahlt werden, sind diese nur ruhegehaltfähig, wenn sie gesondert für ruhegehaltfähig erklärt werden. Insgesamt dürfen die kraft Gesetzes ruhegehaltfähigen und die für ruhegehaltfähig erklärten Funktions-Leistungsbezüge zusammen nicht 60 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 und 80 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 übersteigen. Bei dem Prozentsatz bei der Besoldungsgruppe W 2 wurde die Erhöhung des Grundgehaltes in dieser Besoldungsgruppe berücksichtigt. Zur Vermeidung höherer Versorgungsansprüche im Vergleich zum bisherigen Recht war deshalb eine Verminderung im Vergleich zur Besoldungsgruppe W 3 erforderlich.

Absatz 5 regelt die Ruhegehaltfähigkeit sämtlicher Leistungsbezüge im Hochschulbereich, soweit in Absatz 1 keine abschließende Regelung getroffen worden ist. Hierbei ergeben sich gegenüber den bisherigen Bestimmungen in § 78 Abs. 4 keine Änderungen.

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis wurde klargestellt, dass sich Leistungsbezüge, die zugleich befristet, dynamisch und ruhegehaltfähig sind, in der Zeit zwischen dem Wegfall nach Ablauf der Befristung und dem Eintritt in den Ruhestand nicht fiktiv fortschreiben, sondern mit dem zuletzt gezahlten Betrag in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eingehen und erst dann wieder dynamisiert werden.

In Absatz 5 wird ferner in den Sätzen 5 und 6 geregelt, in welchem Umfang Leistungsbezüge für ruhegehaltfähig erklärt werden können. Da der maximale Umfang der Ruhegehaltfähigkeit als Prozentsätze des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 festgelegt ist, mussten auch hier die Prozentsätze bei der Besoldungsgruppe W 2 im Verhältnis zur Besoldungsgruppe W 3 proportional vermindert werden, damit es wegen der Erhöhung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehalts im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage kommt.

Bislang können Leistungsbezüge bis zur Höhe von 40 v. H. des Grundgehaltes des Besoldungsgruppen W 2 und 3 und in bestimmten Fällen auch darüber hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Mit der Erhöhung des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 würde sich das Volumen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechend erhöhen. Deshalb wurde der Wert von 40 v. H. auf der Basis des neuen Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 entsprechend auf 24 v. H. herabgerechnet. Entsprechend gilt dies auch für die bisherigen Vomhundertsätze von 50, 60 und 80 des Grundgehalts, die in der Besoldungsgruppe W 2 auf 33, 42 und 60 vermindert wurden.

Zu Nummer 4

In der Übergangsregelung des § 86 Abs. 10 zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen, die bereits vor Inkrafttreten des Thüringer Besoldungsgesetzes zustanden, ist ebenfalls eine Anpassung des Pro-

zentsatzes bei der Besoldungsgruppe W 2 erforderlich. Die Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 würde ansonsten zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält in Absatz 1 eine Überleitungsregelung für vorhandene Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung W. Sofern bei diesen die Besoldungsgruppe W 2 dem Ruhegehalt zugrunde liegt, wird das Ruhegehalt auf der Grundlage des durch dieses Gesetz erhöhten Betrages neu festgesetzt. Gehören auch Leistungsbezüge zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, werden diese, wie bei aktiven Beamten, in Höhe der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 vor und nach der Erhöhung in Grundgehalt umgewandelt. In diesem Fall wird sich der Gesamtbetrag des Ruhegehalts nicht ändern.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für Präsidenten und Kanzler von Hochschulen. Sofern deren Ruhegehalt auf der Grundlage der Dienstbezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit berechnet wird, gilt für die Berechnung noch das "alte" Recht. Eingeschränkt wird diese Rechtsstandswahrung, weil nach Absatz 1 die Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 auch hier wirken würde. Daher müssen die Erhöhung des Grundgehaltes auch in diesen Fällen aus den prozentualen Höchstgrenzen des § 78 Abs. 4 und 6 der alten Fassung "herausgerechnet" und die entsprechenden prozentualen Höchstgrenzen des § 78 Abs. 4 und 5 der neuen Fassung angewendet werden.

#### **Zu Artikel 4**

Zu Nummer 1

Die neu gefassten Absätze 5 und 6 des § 43 erweitern die bereits bestehenden Möglichkeiten, den Ruhestandseintritt im Falle des Vorliegens dringender dienstlicher Belange oder auf Antrag hinauszuschieben. Damit wird es auch für die Beamten, die unter den Anwendungsbereich der Übergangsregelungen des Absatzes 2 beziehungsweise des § 117 Abs. 2 und 3 fallen, möglich, den Ruhestandseintritt letztlich bis zum vollendeten 65., 67. oder 70. Lebensjahr hinauszuschieben.

Dabei erfolgt das Hinausschieben zunächst in einem Schritt bis zu den gesetzlich festgelegten Altersgrenzen nach Absatz 1 Satz 2 (67. Lebensjahr) oder bis zu den besonderen Altersgrenzen (62. oder 64. Lebensjahr). Ein Hinausschieben über diese Altersgrenzen ist in beiden Fällen, wie bisher auch, in Jahresschritten und für längstens drei Jahre möglich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sieht eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnungen gewährter Abschläge (Rabatte) durch einen Treuhänder vor. Der neue Satz 4 befugt zur Übermittlung der Daten für das gesetzlich vorgesehene Treuhänder-Verfahren (zum Beispiel anonymisierte Rezeptkopien) und ermöglicht somit eine praktikable Umsetzung der durch das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz

verursachten Zusatzbelastungen auf einer rechtlichen Basis. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist dabei nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Durch Einfügung des neuen Satzes 5 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6. Zudem wird sichergestellt, dass Entsprechendes für die Geltendmachung der Rabatte bei Personen gilt, die Anspruch auf Heilfürsorge haben oder Leistungen im Rahmen von Heilverfahren erhalten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Bestimmung stellt klar, dass es zulässig ist, in der Person der Beamten und der Familienangehörigen liegende, für die Berechnung und Festsetzung der Beihilfe anspruchsbegründende und anspruchshemmende Tatbestände von Bezüge- oder Versorgungsstellen an die Beihilfebehörden zu übermitteln. Die Beamten können dadurch von mehrfachen Mitteilungen entlastet werden. Betroffen sind hiervon insbesondere Daten über den Familienstand und Kinder, über die Krankenkassenzugehörigkeit und über den Tod eines beihilfeberechtigten Empfängers, die den für die Dienst- und Versorgungsbezüge zuständigen Stellen bekannt werden. Diese Daten werden von der zuständigen Beihilfestelle zur Sicherung der Aktualität des gesamten Datenbestandes der Beihilfeberechtigten benötigt, insbesondere soll damit die frühzeitige Zahlungseinstellung bei verstorbenen Versorgungsempfängern sowie die richtige Beihilfeberechnung bei nicht mehr berücksichtigungsfähigen Kindern gewährleistet werden. Über die Bestimmung des § 96 Abs. 1 ist auch eine elektronische Datenübermittlung zulässig. Eine Übermittlung von Daten der Beihilfestelle an die für die Dienst- und Versorgungsbezüge zuständigen Stellen ist jedoch nicht vorgesehen.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass die für die Beihilfegewährung eingereichten zahlungsbegründenden Belege (beispielsweise Arztrechnungen, Rezepte) nicht mehr zurückgesandt werden müssen, sondern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vernichtet werden können. Die konkrete Ausgestaltung der Bestimmungen des Satzes 2 erfolgt durch die Thüringer Beihilfeverordnung.

Zu Buchstabe b

Eine Aufbewahrung der Unterlagen ist zulässig, soweit sie für die Beihilfearbeitung oder beispielsweise für Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden, erforderlich sind (vergleiche § 90 Satz 5). Denn nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel haben Festsetzungsstellen Rezepte von Arzneimitteln, zu denen sie Rabatte geltend gemacht haben, zur Prüfung durch Treuhänder der pharmazeutischen Unternehmen vorzuhalten. Werden die Unterlagen hierfür nicht mehr benötigt, sind sie zu vernichten.



Zu Nummer 5

Mit Satz 2 soll für die Beihilfearbeitung durch die Nutzung eines Dokumenten-Management-Systems eine weitestgehend beleglose Bearbeitung eröffnet werden, die auch eine Prüfung der Belege (zum Beispiel Arzt-, Zahnarztrechnungen, Rezepte) einschließt.

Dazu ist es erforderlich, die Belegdaten elektronisch zu speichern. Die gewählte Speicherdauer trägt sowohl dem besonderen Schutzbedürfnis der Beihilferechtigen als auch den mit der Umstellung auf ein elektronisches Speicherverfahren verbundenen Anforderungen Rechnung. Da der Beihilferechtigte nach der Einsendung an die Beihilfestelle und die Versicherung in der Regel nicht mehr über Belege verfügt, kann es im Laufe des Verfahrens (zum Beispiel in Fällen der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand) erforderlich sein, auf die gespeicherten Unterlagen zurückzugreifen.

Zulässig ist auch die Nutzung der gespeicherten Belege in den Fällen des § 93 Abs. 2 ThürBG, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem wird sichergestellt, dass auf die für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erforderlichen Belege zurückgegriffen werden kann.

Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt bis zur endgültigen Löschung der Daten eine Sperrung.

#### **Zu Artikel 5**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist aufgrund der neuen verwaltungsverfahrenrechtlichen Definition der elektronischen Form erforderlich, damit die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen auch ohne qualifizierte elektronische Signatur möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung, dass diese Reisen nach dem Thüringer Reisekostengesetz abgefunden werden.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die bisher bereits im Rahmen der Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen zur Dienststät-  
tendefinition in den Gesetzestext übernommen.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 4 Abs. 4 enthielt zwei Arten von Fahrkostenbegrenzungen, bei denen unterschieden werden musste, ob die Dienstreise an der Wohnung beginnt und endet oder an der Wohnung beginnt und der Dienststätte endet oder umgekehrt. Bei Beginn und Ende der Dienstreise an der Wohnung wurden die Fahrkosten auf die Kosten begrenzt, die bei Beginn und Ende der Dienstreise an der Dienststätte entstanden

wären. Davon gab es mehrere Ausnahmen. Bei Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wurden bereits bisher die Aufwendungen, die üblicherweise für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte entstanden wären, auf die Fahrauslagen angerechnet.

Diese unterschiedlichen Arten der Fahrkostenbegrenzung führten in der Praxis vor allem zu Abgrenzungsproblemen. Daher ist eine Vereinheitlichung der Regelungen zur Fahrkostenbegrenzung erforderlich.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 9. Juli 2008 (2 A 10241/08) bereits festgestellt, dass es rechtmäßig ist, bei der Berechnung der Wegstreckenentschädigung diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, die der Beamte für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle ohnehin hätte aufbringen müssen, um seiner dienstlichen Anwesenheitspflicht zu genügen. Diesem Gedanken folgt die vereinheitlichte Regelung zur Fahrkostenbegrenzung nach § 4 Abs. 4.

Der pauschale Anrechnungsbetrag von 15 Cent je Fahrkilometer wurde in Anlehnung an eine vergleichbare Regelung in § 6 Abs. 1 der Thüringer Trennungsgeldverordnung und die steuerlichen Entschädigungssätze für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (30 Cent je Entfernungskilometer entspricht 15 Cent je Fahrkilometer) festgelegt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Anrechnungsbetrag ganz oder teilweise reduziert wird, wenn nachweislich keine entsprechende private Fahrkostensparnis entsteht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststätte üblicherweise öffentliche Verkehrsmittel mit einer Zeitfahrkarte genutzt werden. Auch die Bildung von Fahrgemeinschaften kann zu einer Verringerung des Anrechnungsbetrages führen. Durch diese möglichen Ausnahmen wird zudem ökologischen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Ebenso sind Ausnahmen bei fehlender Anwesenheitspflicht aufgrund von Telearbeit möglich. Einzelheiten regeln dann die Verwaltungsvorschriften.

Zu Nummer 3

Durch die Verweisung auf § 4 Abs. 4 ist die Fahrkostenbegrenzung auch bei der Gewährung von Wegstreckenentschädigung anzuwenden.

#### **Zu den Artikeln 6 und 7**

Es handelt sich um klarstellende, redaktionelle Folgeänderungen, da in Thüringen das nach der Föderalismusreform I zunächst weiter geltende Beamtenversorgungsgesetz des Bundes zum 1. Januar 2012 durch das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz ersetzt wurde und insoweit in Thüringen keine Anwendung mehr finden kann.

#### **Zu den Artikeln 8 und 10**

Durch die Änderungen werden die Befristung des Thüringer Umzugskostengesetzes und der Thüringer Trennungsgeldverordnung aufgehoben.

#### **Zu Artikel 9**

Die Zuständigkeiten des Hochschulrates bei der Vergabe von Leistungsbezügen werden ergänzt.

**Zu Artikel 11**

## Zu Nummer 1

§ 32 ThürBesG wurde aufgehoben, die Verweisung ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Die Ersetzung des Begriffs "Professoren" durch "Hochschullehrer" ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 33 ThürBesG auf die Juniorprofessoren

## Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 5 sind überwiegend Folgeänderungen der Neufassung des § 30 ThürBesG. Die Einfügung eines Zustimmungsvorbehaltes des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums in § 5 Abs. 2 Satz 2 soll die Vergleichbarkeit im Umgang mit Funktions-Leistungsbezügen zwischen den Hochschulen ermöglichen. Der neue Satz 3 vermeidet, dass Hochschulmitglieder (beispielsweise Studenten) im Hochschulrat über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen sowie zusätzlicher Funktions-Leistungsbezüge der hauptamtlichen Hochschulleitung mitentscheiden. Der ebenfalls neu eingefügte Satz 4 regelt hinsichtlich der Bestellung eines vorläufigen Leiters eine Sondersituation für die Hochschule. Die Entscheidung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums über die Gewährung und Höhe der Funktions-Leistungsbezüge soll deshalb eine vergleichbare Behandlung der Hochschulen untereinander in dieser besonderen Situation sicherstellen.

## Zu Nummer 3

Die Änderungen des § 6 sind im Wesentlichen Folgeänderungen zur Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Das in Satz 1 eingefügte Zustimmungserfordernis zur Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums soll eine vergleichbare Behandlung ähnlicher Sachverhalte sicherstellen. Der neu eingefügte Satz 3 stellt sicher, dass Hochschulmitglieder im Hochschulrat, die nicht über die Gewährung und Höhe von Funktions-Leistungsbezügen der hauptamtlichen Hochschulleitung entscheiden, auch nicht über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen und zusätzlicher Funktions-Leistungsbezüge entscheiden.

## Zu Nummer 4

§ 8 Abs. 2 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Satzungen sind an allen Hochschulen in Kraft.

**Zu Artikel 12**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1597/09 - entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim besoldungsrechtlichen Familienzuschlag seit dem 1. August 2001 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Instituts der Lebenspartnerschaft) mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Hier- von ist auch Thüringen betroffen.

Durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233) wurde das Thüringer Besoldungs-

gesetz rückwirkend zum 1. Juli 2009 geändert und damit Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft die gleichen besoldungsrechtlichen Ansprüche verschafft wie verheirateten Beamten, insbesondere einen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 (derzeit 120,54 Euro beziehungsweise 126,60 Euro monatlich). Dieser Zeitpunkt ergab sich aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.2010 - 2 C 10.09 und 2 C 21.09 -, in denen entschieden wurde, dass die besoldungsrechtliche Gleichstellung von Beamten in eingetragenen Lebenspartnerschaften ab 1. Juli 2009 erforderlich sei.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Rückwirkung im Thüringer Besoldungsgesetz jedoch nicht ausreichend. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß für in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Beamte, die ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 zeitnah geltend gemacht haben und über den noch nicht abschließend entschieden wurde, rückwirkend mit Wirkung zum 1. August 2001 zu beseitigen. Dies erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes durch die vorgesehene Nachzahlung.

#### **Zu Artikel 13**

Durch Artikel 13 wird die Thüringer Stellenobergrenzenverordnung vom 9. September 2009 (GVBl. S. 751) aufgehoben. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 verwiesen.

#### **Zu Artikel 14**

Artikel 14 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Thüringer Besoldungsgesetzes.

#### **Zu Artikel 15**

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des tbb Beamtenbund und Tarifunion Thüringen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des tbb wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Forderung des tbb, den Katalog der Bewertungsmerkmale in § 16 Abs. 2 Thüringer Besoldungsgesetz in das Thüringer Beamtengesetz aufzunehmen, wurde nicht gefolgt. Die Bewertung der Funktionen der Beamten erfolgt mit dem Ziel der Zuordnung von Funktionen unterschiedlicher Wertigkeit zu den Besoldungsgruppen im Thüringer Besoldungsgesetz. Infolgedessen ist der Standort der Bewertungskriterien im Besoldungsgesetz folgerichtig.

Ebenfalls nicht nachgekommen wurde dem Wunsch des tbb, die Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 4, die die Möglichkeit eröffnet, bei Rechtspflegern bis zu fünf Ämter der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zu bündeln, auch auf solche Rechtspfleger auszudehnen, die nicht in sachlicher Unabhängigkeit tätig sind. Eine solche Ausdehnung ist nicht möglich, da der Grund für die Ausnahmeregelung gerade in der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger liegt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Vorgabe des Stellenkegels in § 23 Abs. 1 und 2 ThürBesG widerspricht nicht einer objektiven und sachgerechten Dienstpostenbewertung.

Mit den in § 16 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Quoten wird ein Rahmen für die Dienstpostenbewertung im Einzelfall vorgegeben, der sich an der Erfahrung orientiert, dass schwierigere und deshalb höher zu bewertende Funktionen grundsätzlich in geringerem Umfang vorhanden sind als andere Funktionen. Den Besonderheiten einzelner Laufbahngruppen wird durch die besondere Bewertungsobergrenze in § 16 Abs. 2 Rechnung getragen. Zudem lässt § 16 Abs. 3 noch Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 zu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Landesregierung hält die in § 28 Abs. 1 Satz 3 ThürBesG vorgesehene Möglichkeit, Leistungsbezüge zurückzufordern, wenn der Professor innerhalb von 3 Jahren nach deren Gewährung den Landesdienst wieder verlässt, für berechtigt. Die Gewährung von Leistungsbezügen ist u.a. mit der Erwartung verbunden, dass der Professor im Landesdienst bestimmte Leistungen erbringt. Letzteres ist sehr unwahrscheinlich, da er den Landesdienst innerhalb kurzer Frist wieder verlässt. Ein Zusammenhang mit der Höhe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppe W 2 und W 3 besteht nicht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Landesregierung hält es für berechtigt, dass in § 30 Abs. 1 letzter Satz festgelegt wird, dass neben Funktionsleistungsbezügen für hauptamtliche Funktionen der Hochschulleitung keine weiteren Leistungsbezüge gewährt werden können. Grundsätzlich wäre es im Übrigen objektiv unmöglich, neben einem hauptamtlichen Hochschulleitungsamt (Präsident oder Kanzler einer Hochschule) noch die Voraussetzungen für Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge oder besondere Leistungsbezüge zu erfüllen. Diese beiden Arten von Leistungsbezügen dienen der Honorierung wissenschaftlicher Leistungen, die in einer hauptamtlichen Hochschulleitungsfunktion aus Zeitgründen nicht erbracht werden können.

- Seite 2 -

5. Zu Artikel 1 Nr. 15

Die volle Anrechnung des erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 auf die Leistungsbezüge ist berechtigt. Durch die Anhebung de Grundgehaltes erfolgt eine Besserstellung, weil bisher nicht alimentative Leistungen in Alimentation umgewandelt werden und dabei auch ruhegehaltfähig werden. Es handelt sich nicht um eine Kürzung der Leistungsbezüge sondern um eine Umwidmung. Die Besoldungsrelation zu anderen Professoren oder das Gefühl eigener überdurchschnittlicher Wertschätzung ist aus besoldungsrechtlicher Sicht kein schützenswertes Rechtsgut. Ein Anrechnungsverzicht würde außerdem zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Professoren gegenüber neu zu berufenden Professoren führen. Zudem hätte er erhebliche Mehrkosten zur Folge.

6. Zu Artikel 1 Nr. 18

Vorgaben für Befähigungsvoraussetzungen für Leitungsfunktionen an Gemeinschaftsschulen sieht das Thüringer Besoldungsgesetz künftig nicht mehr vor. Die bisherigen Vorgaben schränkten die Personalauswahl ein und waren deshalb aus schulpolitischer Sicht nicht länger zu rechtfertigen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 20

Durch die vorgesehene Anhebung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 wird der Abstand zur unveränderten BesGr. W 3 verringert. Der verbleibende Unterschied von 344,33 € wird jedoch als ausreichend erachtet.

8. Zu Artikel 4 Nr. 3

Die vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten von den Bezügestellen an die Beihilfestelle dient der ständigen Aktualisierung des Datenbestandes in der Beihilfestelle, insbesondere weil dieser Auswirkungen auf die Höhe der Beihilfe hat. Fehlerhafte Festsetzungen der Beihilfe können dadurch vermieden werden, der bisherige Rückforderungs- bzw. Nachzahlungsaufwand entfällt. Bestrebungen zu einer Privatisierung der Beihilfestelle bestehen nicht. Der vom tbb gesehene Zusammenhang ist deshalb unberechtigt.

9. Zu Artikel 4 Nr. 4

Aus der Sicht der Landesregierung ist die Festlegung in § 95 Abs. 2 ThürBG, wonach die bei der Beihilfestelle eingereichten Belege nicht mehr zurückgesandt sondern vernichtet werden, berechtigt. Die Befürchtung des tbb, dass der Beamte dann seine Originalbelege nicht zurückerhalten würde, geht fehl, weil der Beihilfestelle nur Kopien vorgelegt werden müssen. Durch die Vernichtung dieser Kopien werden künftig die bisher mit der Rücksendung verbundenen Kosten sowie Verwaltungsaufwand vermieden.

10. Zu Artikel 5

Die vom tbb geforderte Anhebung der Wegstreckenentschädigungssätze basiert auf den gestiegenen Kraftstoffkosten und der Kostenentwicklung bei den öffentlichen Verkehrsmitteln. Die reinen Betriebskosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (insbesondere Kraftstoff, Schmierstoffe) liegen jedoch weiterhin unter 15 Cent je Kilometer. Die Übersichten des ADAC zur Entwicklung der Kraftstoffkosten zeigen sogar, dass sich diese im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr im Durchschnitt verringert haben. Durch die Wegstreckenentschädigungssätze soll im Übrigen nur dienstlich veranlassten Mehraufwand (§ 3 Abs. 2 ThürRKG) abgegolten werden. Da ein Kraftfahrzeug vorrangig aus privaten und nicht aus dienstlichen Gründen beschafft wird, müssen die ohnehin entstehenden Fixkosten nicht durch den

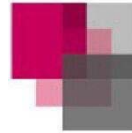
- Seite 3 -

Dienstherrn über die Wegstreckenentschädigungssätze abgefunden werden. Im Übrigen wurde bislang auch im Bundesreisekostenrecht und damit künftig auch im Steuerrecht keine Anhebung des Wegstreckenentschädigungssatzes von 30 Cent/ km vorgenommen.

Die Entwicklung der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel bewirkt noch keinen Handlungsbedarf zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften, da bei tatsächlicher Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen notwendigen Kosten erstattet werden. Auch der Wegfall der Sparpreise 25 und 50 hat keinen Einfluss auf die Festsetzung der Wegstreckenentschädigung, da wegen der Zugbindung auf Hin- und Rückfahrt diese Sparpreise ohnehin für Dienstreisen kaum Relevanz hatten.

Ferner kann nicht allein die Preisentwicklung bei der Deutschen Bahn betrachtet werden. Denn andere Tarife, wie im Nahverkehr im Verkehrsverbund Mittelthüringen sind teils so gestaltet, dass sie erheblich günstiger sind als bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 15 Cent/ km. Selbst wenn die Tarife bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vereinzelt über einem durchschnittlichen Kilometersatz von 15 Cent je Kilometer liegen, ergibt sich daraus nicht zwangsläufig eine Notwendigkeit, die Wegstreckenentschädigung zu erhöhen.

Aus den vorgenannten Gründen sieht die Thüringer Landesregierung keine Notwendigkeit, die Wegstreckenentschädigungssätze im Thüringer Reisekostenrecht zu erhöhen.



**tbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Finanzministerium  
Herrn Matthias Machts  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

**Landesvorsitzender**

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521  
Telefax: 0361.6547522  
E-Mail: [liebermann@dbbth.de](mailto:liebermann@dbbth.de)  
[www.tbb-konkret.de](http://www.tbb-konkret.de)

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18. Juli 2013

Datum  
30. August 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Hier: Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb), § 98 ThürBG

Sehr geehrter Herr Machts,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

**Vorbemerkungen**

Der tbb begrüßt, dass der Gesetzgeber des Freistaates Thüringen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Besoldungsrecht an die seit längerem bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung zur Professorenbesoldung, zur Bündelung von Dienstposten und zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften anpassen wird. Die Umsetzung ist dringend geboten, um bestehende Ungerechtigkeiten zu beenden und gerade im Hinblick auf die gebotenen Beförderungen Rechtssicherheit zu schaffen. Letzterem ist der Freistaat zwischenzeitlich insoweit nachgekommen, als er bereits eine Vielzahl von Bewertungen vorgenommen hat. Die beabsichtigte Festlegung von einheitlichen Bewertungsmerkmalen im Gesetz ist daher uneingeschränkt zu begrüßen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 14. Februar 2012 (2BvL 4/10) festgestellt, dass die sog. W-Besoldung der Professoren - bezogen auf einen Universitätsprofessor der Besoldungsordnung W 2 in Hessen – verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, mit Wirkung spätestens zum 1. Januar 2013, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet unmittelbar den Gesetzgeber des Landes Hessen. Mittelbar ergab sich jedoch die Notwendigkeit zur Neuregelung der Professorenbesoldung im Bund und allen Bundesländern, um eine amtsangemessene Professorenbesoldung zu gewährleisten. Ebenso wie im Land Hessen galt nach der Reföderalisierung im Jahr 2006 durch Artikel 125a GG das Bundesbesoldungsgesetz in Thüringen fort. Mit Artikel 1 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (TH GVBl. 2008, 134ff.) wurde das Bundesbesoldungsgesetz vollständig abgelöst. Die Regelungen zur Professorenbesoldung wurden dabei weitgehend übernommen. Somit sind die Strukturen, Grundsätze und Grundgehälter der Professorenbesoldung im Freistaat Thüringen und Land Hessen nahezu identisch. Daher bestand beim thüringischen Besoldungsgesetzgeber ebenfalls Bedarf zur Handlung, um eine amtsangemessene Besoldung der Professoren herzustellen.





Mit dem Entwurf zur Neuregelung der Professorenbesoldung soll nun das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden, so dass Artikel 33 Absatz 5 GG und der hergebrachte Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation im Rahmen der Besoldung der Hochschullehrer/innen ausreichend Beachtung findet.

Der tbb begrüßt, dass nunmehr endlich die Professorenbesoldung im Hinblick auf die W 2-Professoren verfassungsgemäß ausgestaltet werden soll und das ein System der Grund- und der leistungsabhängigen Besoldung im Bereich der Professorenbesoldung weitergeführt werden soll.

Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber nicht die Chance genutzt, neue eigenständige und weiterreichende Ansätze in der W-Besoldung zu wählen und die durch das Bundesverfassungsgericht gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Gesetzgeber führt schlicht die Regelungen des alten Besoldungsrechts fort und begnügt sich ausschließlich mit der Anhebung des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe W 2. Das Land Thüringen wählt im Vergleich zum Bund und anderen Bundesländern, die die Professorenbesoldung bereits neu geregelt haben bzw. dies beabsichtigen, einen einfachen und kostenneutralen Weg, der unseres Erachtens Anlass zu Bedenken gibt. Der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 fehlende Erfahrungsstufenaufstieg führt zu einer Abminderung der Besoldungsgerechtigkeit; Qualifikations- und Erfahrungszuwachs finden keine Berücksichtigung. Letztlich kann das Fehlen der Erfahrungsstufen zur Unangemessenheit der Alimentation bei dienstälteren Beamten führen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)**

#### Zu Nr. 1 (§ 7 Satz 3 ThürBesG)

Der tbb begrüßt die beabsichtigten Änderungen der Zuschlagsregelung bei begrenzt dienstfähigen Personen, da durch das Abstellen auf die Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung die bislang bestehenden Ungerechtigkeiten zu Lasten von Teilzeitbeschäftigten beseitigt werden.

#### Zu Nr. 2 (§ 16 Absatz 1 ThürBesG)

Positiv zu bewerten ist, dass die Landesregierung des Freistaates endlich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur sog. Bündelung von Dienstposten reagiert und festlegt, dass die Funktionen der Beamten der Besoldungsordnung A in begründeten Ausnahmefällen zwei, in besonders begründeten Ausnahmefällen drei Ämter einer Laufbahngruppe zugeordnet werden können. Diese Regelung gibt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 wieder und ist nach unserer Auffassung nicht zu beanstanden.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Rahmen eines Urteils vom 30. Juni 2011 zu der Einreihung in eine Beförderungsrangliste entschieden, dass die Zuordnung von Dienstposten zu mehreren Besoldungsgruppen (sog. gebündelte Dienstposten) der sachlichen Rechtfertigung bedarf, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann. Diese



Rechtsprechung, die sich sowohl auf Artikel 33 GG als auch auf bundesgesetzliche Regelungen stützt, gilt es durch die Vornahme von Dienstpostenbewertungen anhand fester Bewertungsmerkmalen umzusetzen. Gleichzeitig ist Vorsorge für die Fälle zu treffen, in denen eine konkrete Bewertung nicht sachdienlich erscheint. So werden vielfach Tätigkeiten/Aufgaben von mehreren Personen arbeitsteilig (Team) wahrgenommen, um eine Funktionsfähigkeit überhaupt gewährleisten zu können. Dadurch sind die Beamten gehalten, sowohl Tätigkeiten „ihres Amtes“ als auch höherer bzw. niedrigerer bewerteter Ämter wahrzunehmen.

Der tbb begrüßt die Möglichkeit auch künftig Stellen zu bündeln. Um diesen praktischen Bedürfnissen einer flexiblen Personalwirtschaft mit angemessenen Fortkommensmöglichkeiten, aber auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu entsprechen, scheint die beabsichtigte Einfügung des Satzes 2 in § 16 ThürBesG geeignet zu sein. In Anbetracht der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts und der Tatsache, dass die Rechtsprechung nicht unmittelbar zur Bündelung von Dienstposten, sondern im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahren über die Rechtmäßigkeit der Einordnung eines Beamten in eine Beförderungsrangliste der Bundeszollverwaltung ergangen ist, erscheint es sachlich-rechtlich zwingend, auch die dienst- und laufbahnrechtlichen Regelungen unter Wahrung des Leistungsprinzips und der Ausdifferenzierung der Ämter nach den ihnen zugewiesenen Funktionen entsprechend anzupassen. Zudem trifft man im Bereich der Justiz auf Besonderheiten, die einer Ausnahmeregelung bedürften. Konkret am Beispiel der Rechtspfleger sei verdeutlicht, dass hier die Dienstpostenbewertung nicht zu sachgerechten Ergebnissen kommt. Dem Rechtspfleger werden auf Grundlage des Rechtspflegergesetzes (RpflG) alle Aufgaben übertragen, wenn er die Voraussetzung (Studium) erfüllt, uneingeschränkt und unabhängig von seinem besoldungsrechtlichen Status (A9 – A13 Z). Das RpflG enthält dabei keine Bewertung einzelner Aufgaben, Bewertungsversuche wären somit willkürlich. Die einheitliche Funktion erfordert eine einheitliche Besoldung. Die Aufgaben sind ehemals richterliche Aufgaben, die im Übrigen auch einheitlich besoldet sind. Im richterlichen Bereich gibt es ebenfalls keine Dienstpostenbewertung in fachlicher Hinsicht, sondern nur bei Verwaltungsaufgaben und bei Vorsitz für Spruchkörper. Gerade das verdeutlicht, dass auch für die Rechtspfleger Sonderregelungen erforderlich sind, die eine einheitliche Bewertung innerhalb des Besoldungsbudgets mit einem höheren Einstiegsamt rechtfertigen. Hier könnte auch als Lösung der Weg der Schaffung einer Einheitslaufbahn gesehen werden. Ähnlich problematisch wird das für weitere Justizberufe wie Gerichtsvollzieher und Amtsanwälte gesehen, wie insgesamt für den mittleren Dienst und die Soziale Dienste im Justizbereich.

Eine ausschließliche Regelung im Besoldungsrecht lässt befürchten, dass zeitnah erneut eine gerichtliche Überprüfung im Hinblick auf Artikel 33 Absatz 2 GG erfolgen wird. Da Artikel 33 Absatz 2 GG aussagekräftig, hinreichende, differenzierte und auf gleichen Maßstab beruhende Vorgaben fordert, die einen Leistungsvergleich der Bewerber für eine Beförderung rechtfertigen, erscheint es nach unserem Verständnis geboten, die beabsichtigte Aufnahme von Bewertungsmerkmalen in § 16 Absatz 2 ThürBesG in das Landesbeamtengesetz des Freistaates Thüringen aufzunehmen, um weiterhin sog. funktionslose Beförderungen für bestimmte Laufbahnen bzw. in bestimmten Laufbahngruppen gerichtsfest zu machen.

Zu kritisieren ist zudem, dass durch die nunmehr vorgesehene Regelung des § 16 Abs. 4 leider nur die Rechtspfleger erfasst werden, die Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz in sachlicher Unabhängigkeit wahrnehmen. In der Thüringer Justiz arbeiten aber auch Rechtspfleger, die zwar Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz wahrnehmen, aber nicht sachlich unabhängig sind (z.B. bei den Staatsanwaltschaften). Darüber hinaus werden mit Ausnahme der Arbeitsgerichte, die bei den Fachgerichten tätigen Rechtspfleger nicht erfasst. Ein möglicher und durch die Rahmenleitlinie PERMANENT gewünschter Wechsel in den Tätigkeiten oder den Gerichtsbarkeiten bzw. Verwaltung könnte hierdurch gefährdet bzw. erschwert werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Forderung nach der Einführung des



Rechtspflegers in den Fachgerichtsbarkeiten hingewiesen. Derzeit arbeiten die Rechtspfleger dort nach den geltenden Verfahrensvorschriften als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

#### Zu Nr. 5 (§ 23 ThürBesG)

Der tbb setzt sich für eine Abschaffung aller Stellenobergrenzen ein. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich auch aufgrund der Stellenobergrenzen ein Beförderungstau gebildet hat. Es ist absehbar, dass dieser Zustand auf Jahre bestehen bleiben wird. Das System der Stellenobergrenzen verhindert, dass Beamtinnen und Beamte, die alle Voraussetzungen erfüllen, nur deshalb nicht befördert werden können, weil die jeweilige Obergrenze für Beförderungsstellen erreicht ist. Mit der Einführung der Dienstpostenbewertungen ist dieses System darüber hinaus überholt.

Dessen ungeachtet erscheint die Aufnahme der Regelungen der Stellenobergrenzen in das Thüringer Landesbesoldungsgesetz sinnvoll, da dies zu Transparenz und besserer Nachvollziehbarkeit für den einzelnen Beamten führt und Verweise auf durchführende Verordnungen obsolet macht. Es besteht jedoch die Gefahr, durch die verbindliche Vorgabe eines Stellenkegels das Maximum der noch vorzunehmenden Dienstpostenbewertung vorzugeben. Das widerspricht einer objektiven und sachgerechten Dienstpostenbewertung.

#### Zu Nr. 7 (§ 28 ThürBesG)

Positiv ist festzustellen, dass der vorgelegte Entwurf an dem System der Grund- und der variablen leistungsabhängigen Besoldung im Bereich der Professorenbesoldung festhält. Dies entspricht dem hergebrachten Verständnis des Leistungsprinzips, welches in Artikel 33 Absatz 2 und 5 GG verankert ist. Das Leistungsprinzip schafft für den einzelnen Beamten einen Anreiz zur Erbringung besonderer Leistungen, sichert aber andererseits die Effizienz der Verwaltung, indem im Interesse der Allgemeinheit eine bestmögliche Besetzung der Ämter mit geeigneten Beamten - und damit auch Professoren - und deren Fortkommen sichergestellt wird. Es wird konkretisiert, dass Berufsleistungsbezüge bei Berufung in ein Amt und Bleibeleistungsbezüge zur Verhinderung der Abwanderung aus dem Landesdienst gewährt werden können.

Neu ist die Möglichkeit der Gewährung von Berufs- und Bleibeleistungsbezügen unter den Vorbehalt der Rückerstattung bei Ausscheiden aus dem Landesdienst vor Ablauf von 3 Jahren nach Gewährung. Die Regelung, die aus hochschulorganisatorischer Sicht (Kontinuität beim Lehrkörper) und Zweckerfüllung der Bleibe- und Leistungsbezüge (Bindung der Professoren an den Freistaat Thüringen) durchaus sinnvoll erscheint, ist vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Thüringen ausschließlich die Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 vornimmt, im Besoldungsranking bei den W 3-Professoren im unteren Bereich liegt und die Regelung auch Professoren der Besoldungsgruppe W 3 trifft, äußerst kritisch zu betrachten.

Keine Einwände bestehen gegen die Festschreibung der Berücksichtigung von Vorteilen bei fehlendem Ortswechsel bei der Gewährung von Bleibeleistungsbezügen. Die Regelung konkretisiert die Ermessenentscheidung bei der Höhe der zu gewährenden Bleibeleistungsbezüge und normiert die bereits bestehende Vorgehensweise.

#### Zu Nr.8 (§30 ThürBesG)

Die Regelung sieht eine Neufassung der Funktionsleistungsbezüge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vor. Für die Hochschulfunktionen Präsident und Kanzler der Hochschulen



im Freistaat Thüringen wird in der Anlage 8 zum Thüringer Besoldungsgesetz eine Tabelle 4 eingefügt, die die Funktionsleistungszulage betragsmäßig als vom Hundert des Grundgehaltes festlegt.

Der tbb erkennt an, dass mit der Neugestaltung der Funktionsleistungsbezüge eine verfassungskonforme Besoldung der Professoren mit Hochschulleitungsfunktion herbeigeführt werden soll.

Die Regelung führt grundsätzlich zur Rechtssicherheit bei den Professoren, die Hochschulleitungsfunktionen wahrnehmen. Ein Verhandeln der Funktionszulage und damit die Ermessensausübung sind eingeschränkt, lassen jedoch Ausnahmen zu. Zu kritisieren ist die weit gefasste Spanne der Höhe der Funktionszulage für die verschiedenen Hochschulen des Landes Thüringen, die beim Präsidenten von 28 bis 68 und beim Kanzler von 15 bis 48 vom Hundert des Grundgehaltes reicht. Besoldungsgerechtigkeit wird hier nicht erzielt, da die Höhe der Bezüge vom Grundgehalt und vom Dienstort abhängen. So ist es durchaus denkbar, dass ein W 3-Professor als Präsident der Fachhochschule Nordhausen geringere Bezüge erhält als ein W 2-Professor als Präsident der Fachhochschule Erfurt.

Nicht akzeptabel ist, dass neben den Funktionsleistungsbezügen keine weiteren Leistungsbezüge gewährt werden können. Dies schließt die Gruppe der Professoren mit Hochschulleitungsfunktion von der Erlangung eines Besoldungsbestandteils grundlos aus. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Zu Nr. 11 (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 ThürBesG)

Die Vereinfachung der Regelung ist zu begrüßen.

#### Zu Nr. 15 (§ 66a ThürBesG)

Der tbb kritisiert scharf die volle Anrechnung der Berufungs-, Bleibe- und Funktionsleistungsbezüge auf das „neue“ Grundgehalt bis zu der Höhe des Erhöhungsbetrages von 576,96 €. Die vollständige Anrechnung dieser Leistungsbezüge benachteiligen die Professoren, die aufgrund ihres Renommées, Engagements und ihrer Leistung, entsprechende Bezüge erhalten haben. Diese werden mit den Professoren gleichgestellt, denen bislang aus unterschiedlichsten Gründen keine entsprechenden Bezüge gewährt wurden. Letztgenannte erlangen somit ohne besondere Leistung eine Erhöhung ihrer Bezüge, während die bisherigen „Leistungsbezügebezieher“ eine Besoldungserhöhung im gleichen Maße nicht zu verzeichnen haben.

Auch die in Absatz 4 getroffene Regelung, dass für die vorhandenen Funktionsleistungsbezieher zunächst das Gesetz in der alten Fassung weiter angewandt werden soll, führt nicht zur Besoldungsgerechtigkeit, da deren Funktionsleistungsbezüge vollständig bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages auf das Grundgehalt angerechnet werden, während neue Funktionsleistungsbezieher in W 2 das erhöhte Grundgehalt zuzüglich der aus Anlage 8 Tabelle 4 hervorgehenden Funktionsleistungsbezüge erhalten.

#### Zu Nr. 18 b) (Anlage I Abschnitt II zum Thüringer Besoldungsgesetz)

Der tbb begrüßt diese Regelung ausdrücklich, da die bisherige Ungleichbehandlung mit Fachleitern, die Lehramtsanwärter ausbilden, nicht rational zu begründen war.



Zu Nr. 18 c) bb) (Anlage I Abschnitt II zum Thüringer Besoldungsgesetz)

Zu Buchst. ddd), eee), hhh)

Die Aufhebung der Fußnoten 3 und 4 und der Wegfall der dort bislang geregelten Befähigungsvoraussetzungen für Leitungsfunktionen an Gemeinschaftsschulen wird von Seiten unserer Fachverbände durchaus kritisch gesehen.

Zu Nr. 20 (Anlage 5 Nr. 3 zum Thüringer Besoldungsgesetz)

Der tbb erkennt die Bemühungen an, die Professorenbesoldung verfassungskonform auszugestalten.

Rückwirkend zum 1. Januar 2013 wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 auf 5.000 € angehoben. Professoren der Besoldungsgruppe W 3 erhalten 5.344,33 €.

Die Anhebung des Grundgehaltes in der W 2-Besoldung scheint am unteren Rand genügend, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Sie führt bei Professoren, die bislang keine Leistungsbezüge erhalten haben, zu einer Erhöhung von um 576,96 €. Bei dem Betrag von 5.000 € ist gewährleistet, dass ein W 2-Professor nahezu die gleiche Besoldung wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 15, Stufe 9 erhält.

Die Anhebung des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe W 2 und das Beibehalten des Grundgehaltes in der Besoldungsgruppe W 3 führt dazu, dass zwischen den Besoldungsgruppen lediglich ein Unterschied von 344,33 € besteht. Hinsichtlich des Leistungsgrundsatzes ist dies kritisch zu betrachten. Der Leistungsgrundsatz als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG muss sich in der jeweiligen Besoldung der Beamten widerspiegeln. Die Rechtsprechung verlangt, dass sich im jeweiligen abstrakt funktionalen Amt auch der Leistungsgrundsatz und damit im Bereich der Besoldung auch ein Unterschied zu der darunter liegenden Besoldungsgruppe abbildet. Vorliegend scheint das aus dem Leistungsgrundsatz resultierende Abstandsgebot aufgrund der Neuregelung nicht gewahrt zu sein.

Zu Nr. 21 (Anlage 5 Nr. 3 zum Thüringer Besoldungsgesetz)

Es wird die Anpassung des W 2-Grundgehaltes auf 5.122,50 € aufgrund des Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 um 2,45 % zum 1. Oktober 2013 vorgenommen. Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 beträgt dann 5.475,33 €. Somit liegt zwischen den Besoldungsgruppen lediglich ein Unterschiedsbetrag von 352,83 €. Auf die Ausführungen zu Nr. 20 und zu dem aus dem Leistungsgrundsatz resultierenden Abstandsgebot wird verwiesen.

**Zu Artikel 2**

**(Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)**

Es erfolgt die Besoldungsanpassung des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 zum 1. August 2014 um 2,75 % aufgrund des Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014.



### Zu Artikel 3 (§ 78 ThürBeamtVG)

Es wird die Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge nach Anlage 8 Tabelle 4 geregelt. Nach einer Wartefrist von 2 Jahren sind die vorgenannten Funktionsleistungsbezüge für die Besoldungsgruppe W 2 zu 60 vom Hundert und für die Besoldungsgruppe W 3 zu 80 vom Hundert des Grundgehaltes ruhegehaltfähig. Der tbb begrüßt die Anhebung der Ruhegehaltfähigkeit von 40 auf 60/80 vom Hundert. Vor dem Hintergrund der kostenneutralen Ausgestaltung der Regelung stellt dies keine Verbesserung für die Professoren dar, sondern wahrt den Ist-Zustand.

Funktionsleistungsbezüge für die Wahrnehmung weitere besonderer Aufgaben der Hochschulverwaltung und unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sind nach einer Wartefrist von 2 Jahren und befristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge nach einer Wartefrist von 10 Jahren für die Besoldungsgruppe W 2 grundsätzlich zu 24 vom Hundert und für die Besoldungsgruppe W 3 zu 40 vom Hundert des Grundgehaltes ruhegehaltfähig. Auch hier wird die Kostenneutralität in den Vordergrund gestellt und der Vom-Hundertsatz bei der Besoldungsgruppe W 2 auf von 40 auf 24 vom Hundert abgesenkt, um die Grundgehaltserhöhung vollständig zu kompensieren.

Bezüglich der besonderen Leistungsbezüge geht die Regelung ins Leere, da gemäß § 29 ThürBesG besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu acht Jahren, befristet zu gewähren sind. Die Wartefrist von 10 Jahren kann somit nicht erreicht werden.

#### Zu Nr. 5 (§ 92a ThürBeamtVG)

Die stichtagsbezogene Überleitung der Versorgungsempfänger unter Berücksichtigung des erhöhten Grundgehaltes erscheint praktikabel.

### Artikel 4 (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

#### Zu Nr. 1 (§ 43 ThürBG)

Der tbb sieht diese auf der freiwilligen Mitwirkung des Beamten beruhende Regelung für richtig an. Im Sinne einer Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Weiterarbeit des Beamten, einer sinnvollen Personalentwicklung und einer ressourcengerechten Stellenbewirtschaftung erscheint es sinnvoll, eine Begrenzung vorzunehmen. In den Absätzen 5 und 6 sollte sich daher das „dienstliche Interesse“ auf Person und Aufgabe erstrecken. Darüber hinaus sollten beide Absätze eine Antragsausschlussfrist von mindestens 6 Monaten regeln. Eine solche ist bislang nur in Absatz 6 enthalten.

#### Zu Nr. 3 (§ 93 Abs. 1 ThürBG)

Der tbb hat trotz der ausgegebenen Gesetzesbegründung Bedenken gegen die Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen. Uns erschließt sich der Sinn einer gesetzlichen Regelung nicht, könnte doch ohne größeren Aufwand auf jedem Formular, dass für die Kommunikation zwischen Beamten und Behörde verwendet



wird ein solcher Passus aufgenommen werden. Die hier gewählte Lösung weckt bei uns erneut Bedenken mit Blick auf eventuelle Privatisierungsbestrebungen der Beihilfestelle.

Zu Nr. 4 (§ 95 Abs. 2 ThürBG)

Der tbb sieht die vorgenommene Ergänzung kritisch. Diese stellt klar, dass die für die Beihilfegewährung eingereichten zahlungsbegründenden Belege (z.B. Arztrechnungen, Rezepte) nicht mehr zurückgesandt werden müssen, sondern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vernichtet werden können. Wir geben zu bedenken, wenn keine Rücksendung mehr erfolgt, so erhält der Beamte seine Originalbelege nicht zurück, was die weitere Verfolgung seiner legitimen Rechtsinteressen erschwert.

**Artikel 5**

**(Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes)**

Der tbb findet es als enttäuschend, dass die vorgesehenen Änderungen im Thüringer Reisekostengesetz – sofern sie nicht nur klarstellenden Charakter haben – wiederum nur zu weiteren Einsparungen bei Dienstreisenden genutzt werden.

Jede Dienstreise ist im Interesse des Dienstherrn. Wenn eine Dienstreise in dienstlichem Interesse und angeordnet ist, muss die Wegstreckenentschädigung in ihrer Höhe die Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten garantieren.

Der tbb fordert eine Änderungen des Thüringer Reisekostengesetzes dahingehend, die längst fällige Anpassung der überholten Wegstreckenentschädigungssätze auf mind. 17 bzw. 35 Cent erfolgt.

Die letzte Erhöhung der Wegstreckenentschädigungssätze erfolgte im Jahre 2005 und orientierte sich laut Schreiben vom 5. August 2005 an den Kosten, „die bei der Nutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären und stellt einen gerundeten Durchschnittswert beispielhaft ermittelter Kosten dar“. Die derzeit vorgesehenen Wegstreckenentschädigungen von 15 Cent bzw. 30 Cent entsprechen jedoch nicht (mehr) den Kosten, die bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder bei der Nutzung eines Privatfahrzeugs pro Kilometer anfallen.

Im Jahr 2012 lag der durchschnittliche Benzinpreis in Deutschland bei 160,23 Cent. Gegenüber Januar 2011 hat sich der Liter Benzin um rund 5,6 Prozent verteuert. Seit dem Jahr 2005 ist der Benzinpreis in Deutschland, abgesehen vom Jahr 2009, jährlich angestiegen. Im Jahr 2005 kostete der Liter Superbenzin an der Tankstelle durchschnittlich 121,70 Cent, im Jahr 2012 rund 160,23 Cent. Dies bedeutet einen Preisanstieg von fast 32 Prozent (Quelle: Statistisches Bundesamt, Energie-Informationsdienst, MWV).

| Kraftstoffpreise 2005 |              |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|-----------------------|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                       | Durchschnitt | Jan.   | Feb.   | März   | April  | Mai    | Juni   | Juli   | Aug.   | Sept.  | Okt.   | Nov.   | Dez.   |
| Super                 | 121,70       | 109,20 | 111,30 | 114,30 | 119,00 | 118,00 | 121,80 | 125,60 | 128,50 | 136,30 | 130,60 | 123,00 | 122,80 |
| Diesel                | 106,08       | 95,90  | 94,90  | 100,20 | 104,10 | 102,90 | 107,10 | 109,90 | 111,30 | 113,60 | 114,00 | 110,30 | 108,70 |
| Kraftstoffpreise 2011 |              |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
|                       | Durchschnitt | Jan.   | Feb.   | März   | April  | Mai    | Juni   | Juli   | Aug.   | Sept.  | Okt.   | Nov.   | Dez.   |
| Super E10*            | 152,61       | 148,00 | 148,30 | 151,90 | 156,40 | 156,40 | 152,50 | 154,70 | 151,20 | 154,50 | 152,20 | 150,60 | 149,50 |
| Diesel                | 140,53       | 132,50 | 137,20 | 143,20 | 144,80 | 140,20 | 140,70 | 142,00 | 138,90 | 142,10 | 143,70 | 145,30 | 142,00 |



| Kraftstoffpreise 2012 |              |        |        |        |        |        |        |        |        |       |      |      |      |
|-----------------------|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|------|------|------|
|                       | Durchschnitt | Jan.   | Feb.   | März   | April  | Mai    | Juni   | Juli   | Aug.   | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. |
| Super E10             | 160,23       | 153,60 | 158,70 | 164,60 | 165,60 | 160,00 | 155,10 | 158,60 | 165,60 |       |      |      |      |
| Diesel                | 147,10       | 144,00 | 148,00 | 152,20 | 150,60 | 145,90 | 140,40 | 144,50 | 151,20 |       |      |      |      |

<http://www.adac.de/infotestrat/tanken-kraftstoffe-und-antrieb/kraftstoffpreise/kraftstoff-durchschnittspreise/default.aspx>

Mit den derzeit als „kleine Wegstreckenentschädigung“ gezahlten 15 Cent je Fahrkilometer (Kleine Wegstreckenentschädigung) lässt sich kein Pkw in realistischer Weise betreiben. So entstehen etwa bei der Nutzung eines VW Golf 1.4 pro Kilometer 43,4 Cent, bei einem Opel Astra 1.6 42,2 Cent/km an Kosten (je 15000 km jährlich bei vierjähriger Haltedauer; Quelle ADAC).

Seit dem Jahr 2005 sind zudem die Fahrpreise bei der DB im öffentlichen Nahverkehr um durchschnittlich 17,8% gestiegen. Weitaus mehr noch wirken sich jedoch die versteckten Preiserhöhungen aus: So fielen mit dem Fahrplanwechsel 2011 die Sparpreise 25 und 50 weg, wodurch es auf einigen Strecken für viele Fahrgäste real zu wesentlich stärkeren Preis- anhebungen kam. Die Preise für Bahncard-Nutzer haben sich seit 2005 um 18,5 % erhöht.

Allein diese Preissteigerungen um 17,8% bei öffentlichen Verkehrsmitteln rechtfertigen eine Anhebung auf 17,67 Cent bzw. 41,23 Cent.

Aus diesem Grund haben Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf den Kosten- anstieg reagiert und ihre Wegstreckenentschädigungen bereits 2008 von jeweils 30 auf 35 Cent angehoben. Auch das Nachbarland Sachsen hat zum 1. September 2013 die Wegstre- ckenentschädigungen auf 17 bzw. 35 Cent angehoben. Die Anschaffung und der Unterhalt von Dienstfahrzeugen käme dem Land im Übrigen teurer als die Zahlung angemessener Wegstreckenentschädigungen.

**Soweit die vom tbb unterbreiteten Vorschläge in den Gesetzentwürfen der Landesregierung keine Berücksichtigung finden bitten wir um Zuleitung unserer Stellungnahme gemeinsam mit Begründung und einer Stellungnahme der Landesregierung an den Landtag.**

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Liebermann  
Landesvorsitzender



## **Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Hessen-Thüringen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des DGB wie folgt:

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die in § 16 ThürBesG vorgesehenen Regelungen zur Dienstpostenbewertung stehen nach Auffassung der Thüringer Landesregierung im Einklang mit der Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat die „Bündelung“ von Dienstposten grundsätzlich weiterhin zugelassen, sofern entsprechende Begründungen dafür vorliegen. Diesen Vorgaben wird § 16 ThürBesG gerecht. Er stellt im Übrigen klar, dass die „Bündelung“ die Ausnahme und die Bewertung von Dienstposten die Regel ist.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 5

Die in § 23 ThürBesG vorgesehenen Bewertungsobergrenzen sind nach Auffassung der Thüringer Landesregierung berechtigt. Im Gegensatz zu der Auffassung des DGB wird durch die Festlegung eines Stellenkegels der Tatsache Rechnung getragen, dass schwierigere und verantwortungsvollere Funktionen, die deshalb auch höheren Besoldungsgruppen zuzuordnen sind, grundsätzlich im geringeren Umfang vorhanden sind als weniger schwierige und verantwortungsvolle Funktionen.

Dies hat selbstverständlich zur Folge, dass in vielen Fällen künftig der Wechsel der Funktionen Voraussetzung für eine Beförderung sein wird.

Der vom DGB behauptete Zusammenhang zwischen den Obergrenzen der Beförderungssämter und dem Leistungsprinzip besteht nicht. Die Bewertungsobergrenzen und die darauf aufbauende Bewertung der Funktionen der Beamten regeln die objektive Wertigkeit der unterschiedlichen Dienstposten. Das Leistungsprinzip wiederum bestimmt, welcher Beamte diese Dienstposten ausüben kann.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 8

Die insgesamt geringen Mehrkosten der Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 können nach Auffassung der Thüringer Landesregierung aus den Budgets der Thüringer Hochschulen getragen werden.

Die im Gesetzentwurf (vgl. Artikel 1 Nr. 22) vorgesehenen Differenzierungen der Funktionsleistungsbezüge der Präsidenten und Kanzler für jede einzelne Hochschule wird der unterschiedlichen Größe und Bedeutung der Thüringer Hochschulen insgesamt gerecht. Die vom DGB vorgeschlagene Unterscheidung nach lediglich 3 Kategorien würde demgegenüber die bestehenden Unterschiede nivellieren und wird deshalb abgelehnt. Aufgegriffen wurde jedoch die vom DGB vorgeschlagene Regelung der Funktionsleistungsbezüge der Vizepräsidenten der Thüringer Hochschulen.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 14

Die aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Dienstpostenbewertungen in der Thüringer Verwaltung ist ein komplexes und zeitaufwendiges Vorhaben. Infolgedessen ist Rechtssicherheit für den Übergangszeitraum erforderlich. Dies kann nach Auffassung der Thüringer Landesregierung nur durch die in § 65 ThürBesG vorgesehene Übergangsregelung gewährleistet werden. Der vorgesehene Ablauftermin der Übergangsfrist wurde wegen der Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren vom 31. Dezember 2014 auf den 31. Dezember 2015 verlegt.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 15

Nach Auffassung der Thüringer Landesregierung ist die Verminderung der Leistungsbezüge um den Erhöhungsbetrag der Besoldungsgruppe W 2 für alle betroffenen Beamten mit insgesamt positiven Auswirkungen verbunden, da bisher nicht alimentative Leistungen in Alimentation umgewandelt werden. Zudem werden bisher nicht ruhegehaltfähige Bezüge ruhegehaltfähig und befristete Bezüge im Ergebnis entfristet. Würde nur eine teilweise Verrechnung erfolgen, würden die Professoren, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorhanden sind, gegenüber neu zu berufenden Professoren unsachgemäß in Vorteil sein.

#### 6. Zu Artikel 1 Nr. 18

Der DGB begrüßt grundsätzlich, dass durch Änderung der Vorbemerkung Nr. 9 zur Thüringer Besoldungsordnung die Zulage für Beamte für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern auch auf Beamte in der pädagogisch-praktischen Unterweisung bei der Nachqualifizierung von Lehrkräften ausgedehnt wird. Er greift in diesem Zusammenhang seine Forderung wieder auf, die Ämter des Seminarschulrates und dem Seminarrektors wieder in die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 aufzunehmen. Diese beiden Ämter wurden im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 235) abgeschafft. Es besteht aus der Sicht der Landesregierung keine Notwendigkeit, die seinerzeitige Entscheidung zurückzunehmen.

#### 7. Zu Artikel 3 Nr. 3

§ 78 Abs. 4 Satz 4 sieht vor, dass die in Abs. 4 Satz 3 vorgegebenen Quoten zur Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden können. Die vom DGB geforderte gesetzliche Beschreibung dieser Einzelfälle kann nicht erfolgen, weil es nicht möglich ist, die Vielzahl zukünftig möglicherweise eintretender Einzelfälle bereits vorab festzulegen. Zudem würde die Flexibilität, die die Ausnahmeregelung des Satzes 4 gewährleisten soll, zunichte gemacht werden.

#### 8. Zu Artikel 3 Nr. 5

Die in § 92 a ThürBeamtVG vorgesehene Übergangsregelung dient der Rechtsstandswahrung des Ruhegehaltes von Beamten der Besoldungsgruppe W 2, deren Leistungsbezüge für ruhegehaltfähig erklärt wurden und die sich bereits in Ruhestand befinden. Eine Erhöhung des Ruhegehaltes ist für diesen Personenkreis nicht beabsichtigt.

9. Zu Artikel 5 Nr. 2

Die Befürchtungen des DGB, dass sich für Lehrer, die in der unterrichtsfreien Zeit ihre Dienstreisen an der Wohnung beginnen, Nachteile ergeben werden, sind unbegründet.

Die Bestimmung zur Fahrkostenbegrenzung lässt Ausnahmen von der pauschalen Anrechnung zu, wenn nachweislich geringere oder keine Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Soweit an den Tagen der Dienstreise keine Anwesenheitspflicht an der Dienststätte besteht, wäre auch kein Aufwand für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden, der auf die Reisekostenvergütung angerechnet werden kann. Insoweit würde bei fehlender Anwesenheitspflicht an der Schule in der unterrichtsfreien Zeit von einer Fahrkostenbegrenzung abgesehen werden.

10. Zu Artikel 10 und Artikel 12 Nr. 2b

Die vorgesehenen Festlegungen dienen nach Auffassung der Thüringer Landesregierung dem Ziel der sachgemäßen Vergabe der Funktionsleistungsbezüge durch die dazu befähigten Mitglieder des Hochschulrates. Das praktische Verfahren bei der Beratung in den einzelnen Hochschulräten, das vom DGB kritisiert wird, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfes.

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund****Bezirk Hessen-Thüringen**DGB-Bezirk Hessen-Thüringen•Wilh.-Leuschner-Str. 69-77•60329 Frankfurt

Thüringer Finanzministerium  
Herrn Matthias Machts  
Postfach 900 461  
99107 Erfurt

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt/Main

Telefon: 069 273005-33  
Telefax: 069 273005-55  
<http://hessen-thueringen.dgb.de>

Silke Bemann

E-Mail: [Silke.Bemann@dgb.de](mailto:Silke.Bemann@dgb.de)

Abteilung  
Öffentlicher Dienst/Beamte  
Personalvertretungsrecht

Unsere Zeichen  
sb/ske

Datum  
18.09.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften; Ihr Schreiben vom 23.08.2013**

Sehr geehrter Herr Machts,

mit E-Mail vom 23.08.2013 haben Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Dieser Bitte kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

**Zu § 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Diese längst überfällige Änderung begrüßen wir.

**Zu § 16 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung**

Die vorgesehenen Ausnahmen in der Dienstpostenbewertung halten wir für zu weitgehend. Dadurch, dass ein Posten des höheren Dienstes sowohl mit A 13, A 14 oder A 15 bewertet werden kann und der Dienstherr sich hier nicht festlegen will, wird der Gesetzentwurf den Anforderungen der Rechtsprechung nicht gerecht. Es soll ja gerade Klarheit in der Dienstpostenbewertung geschaffen werden.

**Zu § 23 Obergrenzen für Beförderungämter**

Anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf angegeben handelt es sich hier um weit mehr als die einfache Übertragung der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung in das Besoldungsgesetz. Schon bisher gab es eine haushalterische Begrenzung von Ämtern und Stellenplänen durch den Landeshaushalt. Diese haushalterische Begrenzung erfährt



Nord LB Konto 1520 123 16  
BLZ 250 500 00  
IBAN DE63 2505 0000 0152  
0123 16

Usr-IdNr. DE231340966

Sie erreichen uns ab Hbf Frankfurt zu Fuß (ca. 10 Minuten) Richtung Baseler Platz, dort in die Wilhelm-Leuschner-Str. einbiegen

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**18.09.2013  
Seite 2

nun eine weitere Verschärfung: völlig losgelöst von den jeweiligen Aufgaben des Geschäftsbereiches wird festgelegt, wie hoch überhaupt Stellen bewertet werden können. Eine den Realitäten entsprechende Bewertung wird hiermit im Vorhinein zensiert. Diese Regelung mag vom Grundsatz her anwendbar sein, wenn eine Behörde oder ein Geschäftsbereich neu eingerichtet wird. Ein solches theoretisches Konstrukt aber über eine bestehende Struktureinheit überzustülpen, kann den Gegebenheiten kaum gerecht werden und führt dann dazu, dass die Bewertung der Dienstposten aus sachfremden Erwägungen, nämlich der Stellenobergrenzenverordnung, angepasst werden muss. Eine objektive Bewertung der bestehenden Dienstposten kann so kaum erwartet werden. Für die Praxis heißt dies, dass diejenigen, die aufgrund der restriktiven Beförderungspraxis bisher noch nicht befördert wurden, nun eine weitere Schranke vorgesetzt bekommen: es muss jetzt nicht mehr nur eine entsprechende Beurteilung erlangt werden und eine entsprechende Planstelle vorhanden sein, sondern es kommt als weiterer Punkt eine günstige Dienstpostenbewertung hinzu.

In § 23 Abs. 2 werden Änderungen in Bezug zur bisher bestehenden Stellenobergrenzenverordnung vorgenommen. So sollen statt bisher 20 von 100 nur 10 von 100 im gehobenen Polizeivollzugsdienst befördert werden und statt 60 von 100 nur noch 55 von 100 im mittleren Polizeivollzugsdienst. Durch diese Kürzungen werden sich die Berufschancen der Thüringer Polizeivollzugsdienstbeamtinnen und –beamten weiter verschlechtern. Schon jetzt hat Thüringen die schlechteste Stellenstruktur aller Polizeien in der Bundesrepublik. Die Festigung dieses letzten Platzes kann die Landesregierung nicht ernsthaft wollen.

Generell halten wir die Obergrenzen für Beförderungsämter nicht für vereinbar mit dem Leistungsprinzip und fordern deren Abschaffung.

**Zu § 30 Funktions-Leistungsbezüge**

Alle entstehenden Mehrkosten durch die Anhebung der W2-Besoldung (lt. D „Finanzielle Auswirkungen“, Nr. 1 ca. 90.000 Euro) müssen den Hochschulen im Budget zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, da die Hochschulen nur eine Gesetzesanpassung der Landesregierung vollziehen und die – veränderte – Höhe der W2-Besoldung kein Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen von KLUG war und sein kann.

Der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen begrüßt die Begrenzung der Zulagen für die (vorläufige) Hochschulleitung. Allerdings sehen wir die starke Ausdifferenzierung (Tabelle 4 in Anlage 8) kritisch. Wir schlagen vor, die Hochschulen in drei Kategorien zusammenzufassen, eine weitere Ausdifferenzierung halten wir nicht für gerechtfertigt:



**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**18.09.2013  
Seite 3

1. Kategorie: alle Fachhochschulen und Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar
2. Kategorie: Universität Erfurt, TU Ilmenau, Bauhaus-Universität Weimar
3. Kategorie: Friedrich-Schiller-Universität Jena

Ob in Abs. 1 Satz 3 tatsächlich verschiedene „besonders gelagerte Ausnahmefälle“ erfasst werden sollen oder ob es sich eher um einen Ausnahmetatbestand handelt, wie die Erläuterungen nahelegen, ist aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen zu unklar gefasst. Wir erwarten klare Regelungen, welche Abweichungen hiermit gemeint sind, um einschätzen zu können, ob eine Abweichung von den Regelungen in Abs. 1 Satz 1 gerechtfertigt ist.

Zu § 30 stellen sich uns einige Fragen. Es scheint, als werden Präsidenten und Vizepräsidenten in den Funktions-Leistungsbezügen gleich eingestuft:

- Fallen die Vizepräsidenten (Prorektoren) und ihre Funktions-Leistungsbezüge auch unter diesen Paragraphen? Wenn nicht, unter welchen?
- Falls die Vizepräsidenten unter § 30 Abs. 1 fallen: Gilt für sie auch Tabelle 4 Anlage 8? Wenn nicht, welche Tabelle gilt dann?
- Falls die Vizepräsidenten unter § 30 Abs. 2 fallen: Entscheidet der Präsident bzw. die Hochschulleitung über die Bezüge der Vizepräsidenten?

Der DGB Hessen-Thüringen regt an, hier Klarheit durch eindeutige gesetzliche Regelungen zu schaffen.

**Zu § 38 Stufendes Familienzuschlags**

Wir begrüßen die Regelungen zur Vereinfachung der Bearbeitung für die Gewährung des Familienzuschlags.

**Zu § 65 Umsetzungsfrist**

§ 65 bestimmt die Übergangsfrist zur Dienstpostenbewertung. Diese Regelung wird den mit Urteil des BVerwG vom 30.06.2011 (2 C 19/10) aufgestellten Anforderungen nicht gerecht. Darüber hinaus wird eine besondere sachliche Rechtfertigung für die weiter andauernde Bündelung von Dienstposten sowie der zeitlichen Fortdauer nicht bewerteter Dienstposten nicht ersichtlich. Faktisch wird der bereits vor zwei Jahren vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte rechtswidrige Zustand der Topfwirtschaft um ein weiteres Jahr bis Ende 2014 aufrechterhalten. Dies ist mit rechtsstaatlichen Handeln nur schwer vereinbar, zumal eine Begründung hierfür fehlt.

Im bisherigen § 65 wurden Regelungen zur Auslandbesoldung getroffen, welche nun ersatzlos gestrichen werden sollen. Eine Begründung hierzu fehlt.



**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**18.09.2013  
Seite 4**§ 66a Übergangsbestimmungen zur Änderung der Professorenbesoldung**

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt die Erhöhung der W2-Besoldung, indem die festen Besoldungsbestandteile angehoben werden. Allerdings soll die Erhöhung mit den schon gewährten Leistungsbezügen verrechnet werden, um die Kosten für den Landeshaushalt zu verringern. Dieses Vorgehen bedeutet, dass Professorinnen und Professoren, die bereits jetzt eine entsprechende Leistungszulage erhalten, nach der Besoldungsgesetzesänderung u. U. keine Änderung/Erhöhung erhalten werden. Nur auf diejenigen, die aus den verschiedensten Gründen keine oder geringere Leistungszulagen erhalten haben, wird die Gesetzesänderung in diesem Fall positive Auswirkungen haben. Wir regen daher an, für diejenigen Professorinnen und Professoren, die Leistungszulagen in der entsprechenden Höhe erhalten haben, diese nur teilweise gegenzurechnen.

**Zu § 67 Übergangsregelungen**

Die Zulagenzahlung erfolgte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der 2. Besoldungsübergangsverordnung für die Ausübung der Funktion des Leiters oder des ständigen Vertreters des Leiters einer Schule. Wenn eingeschätzt wird, dass der Wegfall dieser Zulagenzahlung eine jährliche Einsparung von 381.000 EURO nach sich zieht, sind personelle Maßnahmen erforderlich, die bei weiterer Funktionsausübung der Beamten eine funktionsgerechte Besoldung sicherstellt.

**Zu Nr. 18 b) bb) Änderung Anlage I**

Beamte erhalten nach Abschnitt II der Vorbemerkung Nummer 9 während Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern eine Stellanlage. Das soll nun auch gelten während einer der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung in der pädagogisch-praktischen Unterweisung bei der Nachqualifizierung von Lehrkräften. Dies entspricht einer Forderung der GEW-Thüringen, zwischen den Fachleitern nicht zu unterscheiden. Grundsätzlich vertritt der DGB Hessen-Thüringen die Auffassung, dass die Ämter **A 13 Seminarschulrat** als Fachleiter am Studienseminar in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern an Grundschulen und **A 14 Seminarrektor** als Fachleiter am Studienseminar in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern an Regelschulen, Förderschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen in die Besoldungsordnung aufzunehmen sind.

**Zu Nr. 22 b) Tabelle 4 Anlage 8**

Siehe dazu unsere Anmerkungen zu § 30.



**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**18.09.2013  
Seite 5**Zu Artikel 3 Änderung des Thüringer Versorgungsgesetzes  
Änderung von § 78 Abs. 4 bis 6 Personal an Hochschulen**

Zur Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen findet sich in Abs. 1 Satz 4 die Möglichkeit, dass die ansonsten geltenden Werte in „besonders gelagerten Einzelfällen“ überschritten werden können. Der DGB Hessen-Thüringen sieht diese Möglichkeit kritisch und erwartet eine klare Regelung, auf welche Fälle dies ausnahmsweise zutreffen kann. Auch hier wird für Inhaber/innen einer W2-Professur alles gegengerechnet, so dass Amtsinhaber/innen von der Gesetzesänderung in diesem Punkt keine positiven Folgen spüren werden.

**Zu Artikel 5 Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes  
Änderung von § 4 Abs. 4 Fahrtkostenerstattung**

Bei Änderung der bestehenden Regelung ist zu befürchten, dass für Lehrerinnen und Lehrer an Staatlichen Schulen bei Antritt einer Dienstreise am Wohnort Nachteile besonders dann eintreten, wenn Dienstreisen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und diese dann regelmäßig am Wohnort angetreten werden.

**Zu Artikel 10 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Die Klarstellung im Thüringer Hochschulgesetz wird vom DGB Hessen-Thüringen begrüßt. Wir fordern jedoch, dass sichergestellt ist, dass der Hochschulrat in seiner Gesamtheit (externe und interne Mitglieder sowie Mitglieder mit Rederecht) diesen Punkt diskutiert und damit alle Hochschulratsmitglieder über die Angelegenheit informiert sind (siehe auch Anmerkungen zu Artikel 12).

**Zu Artikel 12 Änderung der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung  
Zu 2 b), bb)**

Der DGB Hessen-Thüringen kritisiert, dass durch diese Regelung die Mitwirkung von Hochschulratsmitgliedern aus den Hochschulen ausgeschlossen wird. Wir befürchten eine Situation, die heute schon an einigen Hochschulen praktiziert wird: einige Mitglieder des Hochschulrates (z. B. solche mit Rederecht) werden nicht nur von der Abstimmung, sondern bereits von der Diskussion und anschließend vom Ergebnis der Abstimmung ferngehalten. Das lehnen wir ab. Als Kompromiss könnte gelten, dass nur die externen Hochschulratsmitglieder stimmberechtigt sind, aber alle an der Diskussion beteiligt und über das Ergebnis informiert werden.





**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

18.09.2013  
Seite 6

**Zu Artikel 13 Nachzahlung für Beamte und Richter in eingetragener  
Lebenspartnerschaft**

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt die vollständige Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 19.6.2012 -2 BvR 1597/09 unter Beachtung der Entscheidungen des BVerwG vom 28.10.2010-2 C 10.09 und 2 C 21.09-.Lebenspartnerschaften haben bei zeitnaher Geltendmachung Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags seit 1.8.2001.

Wir bitten Sie, uns schriftlich mitzuteilen, inwieweit Sie unsere Vorschläge übernehmen bzw. aus welchen Gründen Sie unsere Vorschläge nicht in den Gesetzentwurf übernehmen. Gemäß § 7 Abs. 6 der Beteiligungsvereinbarung bitten wir Sie unsere Stellungnahme gemeinsam mit dem Gesetzentwurf dem Landtag zuzuleiten.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Bemann  
Abteilungsleiterin